

II. Litteratur.

Corpus Inscriptionum Rhenanarum consilio et auctoritate societatis Antiquariorum Rhenanae edidit Guilelmus Brambach. Praefatus est Fridericus Ritschelius MDCCCLXVII. Elberfeldae in aedibus Rudolphi Ludovici Friderichs XXVI u. 390 S. 4. ¹⁾

Vier Männer sind es, an deren militärische und politische Thätigkeit am Rheine die Erforschung der Geschichte seiner Uferlande in Römischer Zeit unseres Erachtens anknüpfen muss. Der Austreibung der in Gallien eingedrungenen Germanen durch die beiden Engpässe, welche den breiten wegelosen Waldgürtel durchbrachen, den Vogesen nebst Hardt, Hunsrück, Eifel und Ardennen damals wohl in ununterbrochener Folge bis zum Rheine hin bildeten, liess Cäsar zuerst die drohende Demonstration der beiden Rheinübergänge folgen und damit zugleich die künftige Occupation jenes Waldgürtels selbst inauguriren, in dem sich nicht bloß ein Theil der mit Ariovist herübergekommenen Germanen zu halten versuchte. Cäsars strategischem Plane unverkennbar folgend ²⁾ bezwang sodann Drusus zunächst die germanischen Bewohner des vorerwähnten Waldgürtels ³⁾, schlug das Land bis zum Rheine zu Gallien und schuf es durch die Anlage einer Reihe fester Standlager der Legionen, welche Florus bekanntermassen als Castelle prädicirt, zu einem Militärgrenzbezirke um, der zuerst unter dem Namen der beiden Germanien als Vorland Galliens galt, dann aber als selbstständiges Provinzialland, unter Einbeziehung des durch den limes transrhenanus umwallten Territoriums zwischen Oberrhein und Oberdonau, sicherlich erst durch Trajan seinen organisatorischen Abschluss in militärischer und bürgerlicher Hinsicht erhielt. ⁴⁾ Soll durch diese Aufstellung auch die ganze

1) Vgl. Zarnke Centralblatt 1867. N. 3 S. 62. Augsb. Allg. Zeitung 1867. Beilage N. 63. Heidelberger Jahrb. 1867. N. 11. Wiener Kathol. Literaturzeitung 1867. N. 20.

2) Vgl. A. v. Cohausen über Cäsar's Feldzug gegen die germanischen Völker am Rhein. Jahrb. XLIII S. 1 ff.

3) Livius Epit. lib. CXXXVII sagt ausdrücklich: civitates Germaniae cis Rhenum et trans Rhenum oppugnantur a Druso; vgl. Brambach. Rhein. Mus. XX. p. 602 sq.

4) Vgl. Brambach Baden unter römischer Herrschaft (Freiburg 1867, 4. S. 21 ff.) — Völcker de imperatoris M. Ulpii Nervae Traiani vita. Particula prima. (Elberfeld 1859. 4) p. 13 ff.

Bedeutung der Wirksamkeit des M. Agrippa, wie des Germanicus und noch weniger die ohne Zweifel tief eingreifende Thätigkeit des Tiberius am Rheine und in Germanien nicht abgeschwächt und unterschätzt werden, so bleibt doch die Stellung jener drei vorgenannten Männer eine so hervorragende, dass sich gewisse Epochen der Rheinischen Urgeschichte an ihre Namen anknüpfen werden, wenn auch leider bei Trajan die Quellen nur spärliche Kunde geben¹⁾. Wie mit den ersten Gründern, so verhält es sich auch mit den letzten Vertheidigern der Römischen Macht am Rhein: die erfolgreichen Kämpfe und Restaurationen des gewaltigen Postumus²⁾ und energischen Aurelian³⁾ und Probus⁴⁾, wie auch die zerschmetternden Schläge des wilden Maximianus Herculus⁵⁾ und des Romantikers Julian⁶⁾ glänzende Waffenthaten haben nur eine vorübergehende und vereinzelt Bedeutung: weit durchgreifender, planvoller und bedeutsamer scheint uns die Reorganisation und Verstärkung der ganzen Vertheidigungslinie am Rheine, welche Valentinian der erste⁷⁾ ins Werk setzte und die ihn unseres Erachtens würdig jenen vorgenannten vier Feldherrn an die Seite stellt. Die Erforschung der ganzen zumeist allerdings kriegerischen Thätigkeit dieser vier hervorragenden Persönlichkeiten in der römischen Zeit der Rheinlande kann jedoch um so weniger von der Geschichte der gleichzeitigen bürgerlichen und religiösen Zustände dieser Lande getrennt werden, je enger bekanntlich in der civilisatorischen Politik und Praxis der Römer die militärische Occupation eines eroberten Landes mit dessen bürgerlichen Bewältigung und Organisation, zumal bei dem lebendig-regen Associationstrieb des Alterthums, verknüpft war und möglichst gleichen Schritt hielt. Die Anlage von Heerstrassen, festen Standlagern der Legionen und Castellen, die Ursprünge der bei und aus denselben erwachsenen Städte, die Militärcolonien, die allmähliche Bildung besonderer municipaler Gemeinwesen (civitates) mit hauptstädtischen Mittelpunkten, die in denselben liegenden kleinern Ortschaften und Landhäuser, die Einbürgerung Römischer, Griechischer und Asiatischer Culte neben der einheimisch-keltisch-germanischen Götterverehrung und viele andere Verhältnisse des Handels und der Industrie, der Gewerke und Schifffahrt,

1) Vgl. Brambach Trajan am Rhein (Elberfeld 1866. 8) S. 4.

2) Vgl. Jhrb. XXXIX—XL S. 10 ff.

3) A. Becker Imperator L. Domitius Aurelianus restitutor orbis (Münster 1866. 8). p. 39—42.

4) Vgl. Brambach Baden unter Römischer Herrschaft S. 8. — H. Atorf de Marco Aurelio Probo Romanorum imperatore (Münster 1866. 8) p. 19 ff.

5) Vgl. Boecking zur Not. dign. occident. p. 754*. — Mone Urgeschichte des Badischen Landes II. S. 286.

6) Vgl. Wolff Julianus gegen die Alamannen (Langensalza 1865. 4) p. 13 ff. — J. F. A. Mücke Flavius Claudius Julianus nach den Quellen I. Abtheilung: Julians Kriegsthaten (Gotha 1867. 8). C. 4—9. — Mone a. a. O. II. S. 305 ff. — Stälin Württemberg. Gesch. I, S. 125 ff.

7) Vgl. J. A. Klein Ueber die altrömischen Confluentes und ihre nächsten Umgebungen mit Hinsicht auf Kaiser Valentinians Vertheidigungslinie am Rhein (Coblenz 1826. 4) S. 23 ff. Mone a. a. O. S. 327 ff. Ueber Valentinians Thätigkeit am Rheine sind besonders auch einige Stellen in des Symmachus Briefen an ihn zu vergleichen.

wie überhaupt des socialen und privaten Lebens nehmen daher das urgeschichtliche Interesse der Rheinlande in nicht geringerem Grade in Anspruch als die Erkundung der Ereignisse ihrer wechsellvollen Kriegsgeschichte. Neben den meist vereinzelt und unvollständigen Mittheilungen der Alten sind uns nun als Quellen zum Aufbaue einer solchen Urgeschichte der Rheinlande insbesondere in Römischer Zeit nur noch die zahlreichen und fast in jedem Jahre durch neue Funde anwachsenden Denkmäler der mannigfachsten Art geblieben, welche theils unbeschrieben als Reste und Substruktionen von grössern und kleinern Gebäuden, Mauern, Castellen, Gräbern u. a. m., theils beschrieben als Alterthümer und Anticaglien von Stein, Thon, Metall, Bein, Leder über fast alle Verhältnisse des politischen, religiösen und privaten Lebens der ehemaligen beiden Germanien die unschätzbare Kunde überliefern. Eine Sammlung aller dieser inschriftlichen Denkmäler und Ueberreste als unverfälschte Zeugnisse einer längst entschwundenen und durch die spärlichen Streiflichter antiker Historie nur schwach erhellten Vorzeit war seit langem als unerlässliche Vorarbeit zur Rheinischen Urgeschichte um so mehr tief empfundenes Bedürfniss geworden, als dem ephemeren Central-Museum Rheinländischer Inschriften von L. Lersch in der Doppel-Ausgabe eines Codex Inscriptionum Rheni ein Unternehmen theils vorangegangen, theils gefolgt war, welches bei seiner nach jeder Richtung hin ausgeprägten Unzulänglichkeit theils verlacht und verspottet, theils verachtet, dennoch fast überall citirt und genannt wurde, wenn auch meist nur, um rektifizirt oder widerlegt zu werden. Und doch sprach sich grade darin so recht das unbefriedigte Bedürfniss aus: die allwärts zu wohl erkannte Mangelhaftigkeit der beiden Steinerschen Codices liess nur zu tief die Nothwendigkeit einer bessern Leistung empfinden. Wurde inzwischen auch die erfreuliche Aussicht eröffnet, die Römischen Inschriften der Rheinlande in das grosse Berliner Corpus Inscriptionum Latinarum aufgenommen zu sehen, so konnte und kann doch damit das Bedürfniss einer Spezialausgabe jener Inschriften in keiner Weise als alterirt oder gar als beseitigt erachtet werden. Die mannigfachen brennenden Fragen der Rheinischen Urgeschichte bedürfen vor allem zur Anbahnung ihrer Lösung, wie auch zur sofortigen Ausdeutung und Verwerthung der fast ununterbrochen fortgehenden lokalen Funde eines Wegweisers in einem epigraphischen Urkundenbuche des römischen Rheinlandes, welches, wie Prof. Ritschl treffend hervorgehoben hat, allen weiteren Forschungen auf diesem Gebiete zur dauerhaften Grundlage zu dienen geeignet ist. Zu ihren Zwecken kann aber diese Forschung weder die bei dem grossartigen Umfange des in Aussicht stehenden Gesamt-Corpus der lateinischen Inschriften ungewisse spätere Zeit einer Sammlung Rheinischer Inschriften abwarten, noch bedarf sie zunächst der vom Standpunkte der Wissenschaft unerlässlichen allseitigen Feststellungen über die Quellen in dem Umfange, wie es den weitgreifenden Mitteln der Königlichen Akademie allein nur möglich ist, noch wird endlich der einzelne Localforscher, zumal bei der Einverleibung der besagten Inschriften in ein grösseres Ganze, diese grössere Collektion sich leicht zugänglich machen können.

Dieses alles aber kann natürlich die unerlässlichen Anforderungen nicht abschwächen, welche wir an ein solches inschriftliches Urkundenbuch einestheils bezüglich möglichster Vollständigkeit des Materiales, übersichtlicher Anordnung und Genauigkeit in der Behandlung der einzelnen Inschriften, andernteils vielleicht auch bezüglich einer Commentirung, wissenschaftlichen Ausnutzung und Verwerthung zu stellen berechtigt sind. Was zunächst die Vollständigkeit des Stoffes betrifft, so ist dieselbe als eine möglichste d. h. relative bezeichnet worden, da nur von einer solchen billigerweise bei einem Gegenstande die Rede sein kann, der zumeist aus den entlegensten und zerstreutesten localen und literarischen Quellen zusammengesucht werden muss. Dazu ist zweierlei erforderlich, einmal persönliche Bemühungen und autoptische Einsichtnahme der Museen, Bibliotheken und Sammlungen des in Aussicht genommenen Inschriften-Gebietes, unter Mitwirkung und Beihilfe der localkundigen Forscher, sodann gleichzeitige Ausbeutung der einschlägigen, namentlich ältern Quellenliteratur; dass diese Ausbeutung sich nicht blos auf die gedruckten Monographien über einzelne bedeutsame Denkmäler, Vereinsschriften, Topographien, Städtegeschichten, insbesondere aber die etwa vorliegenden Cataloge u. a. m., sondern auch namentlich auf die handschriftlichen Inschrift-Sammlungen und antiquarischen Werke erstrecken müsse, bedarf nach dem gegenwärtigen Stande der epigraphischen Wissenschaft kaum einer besonderen Andeutung. Diese relative, so zu sagen positive Vollständigkeit des inschriftlichen Materiales wird aber auch negativ bestimmt und bedingt einerseits durch die territoriale Beschränkung desselben, d. h. genaue Abgrenzung des zu umfassenden Gebietes, wie andererseits durch dessen zeitliche Begrenzung, d. h. die Fixirung eines bestimmt abschliessenden Zeitpunktes, welcher endlich zugleich auch zur Aufstellung einer qualitativen Beschränkung Anhalt gibt, der hinwieder auch die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme der in das bezügliche Gebiet von Aussen hereingebrachten inschriftlichen Denkmäler anheimfällt. Nächst der relativen Vollständigkeit des Materiales ist nun weiter aber die übersichtliche Anordnung und Vertheilung desselben eine Hauptaufgabe bei jeder kleinern oder grössern Zusammenstellung von Inschriften. Wiewohl man jetzt allgemein die locale d. h. die geographisch-topographische Gruppierung derselben nach den modernen Territorien und deren Umgrenzung vorzieht und einhält, so kann doch nicht verkannt werden, dass sie wohl nur auf wissenschaftlichen Werth bei denjenigen grössern Ländercomplexen Anspruch machen kann, welche auch im Alterthume ein politisch-territoriales Ganze gebildet haben. Ist es auch in der Natur der Sache begründet, dass beispielsweise die Römischen Inschriften der Schweiz und Nassaus für sich allein gesammelt werden können, wie es geschehen ist, schon darum allein, weil ja die ältern und jüngern Quellen zu ihrer Kenntniss sich nur auf das eigene Land zu beschränken und nicht über dasselbe hinauszugreifen pflegen: so sind doch dabei die wissenschaftlichen Inconvenienzen nicht zu verkennen, welche darin liegen, dass einestheils eine Schweiz im Alterthume nicht existirte, die betreffenden Inschriften demnach zu verschiedenen Theilen anderer benachbarten

Gebiete gehören¹⁾, andertheils das heutige Nassau nur einen Theil der beiden civitates Mattiacorum und Taunensium bildete, für welche demnach ihre übrigen inschriftlichen Zeugnisse in dem benachbarten Homburg, Frankfurt und Hessen aufgesucht werden müssen²⁾. In diesen beiden Fällen (und sicherlich auch in andern) ist also das Material zum Aufbaue und zur Reconstruction der Urzeit der ehemaligen Römischen Territorien, welche an Stelle der heutigen Schweiz und des heutigen Nassau lagen, nur stückweise und unvollständig gegeben, wenn auch für die einzelnen Oertlichkeiten — und dies ist unseres Erachtens der vorwiegende Vortheil der geographischen Vertheilung — alle diejenigen lokalen Spuren und Zeugnisse vereinigt sind, welche über die Urzeit derselben sprechen. Inwieweit und in welcher Weise diese geographische Anordnung bis in ihre letzten Consequenzen verfolgt werden kann, darauf wird weiterhin zurückzukommen Veranlassung geboten sein. Nicht minder bedeutsam als die consequente Durchführung der geographischen Vertheilung erscheint aber auch eine durchgreifende Sorgfalt und Genauigkeit bei der kritischen Behandlung der einzelnen Inschriften selbst. Den unerlässlichen eventuellen Angaben über Zeit, Umstände und Ort der Auffindung muss sich die Auskunft über augenblickliche Existenz oder Nichtexistenz, beziehungsweise Aufbewahrungsort oder Besitzer anschliessen, um sodann diesen mehr äussern Umständen eine wenn auch nur kurze Betrachtung etwaigen Bild- und Schmuck- oder sonstigen bemerkenswerthen Beiwerkes, sowie des Textes der Inschrift selbst folgen zu lassen, wobei selbstverständlich an dem Originaldenkmale, wenn es noch existirt, allein und in erster Linie festzuhalten und nur bei zwischenzeitlichen Verstümmelungen oder Verlöschungen des Textes auf frühere Lesungen zurückzugreifen ist: nur bei verlorenen Originalen kann von Mittheilung eigentlicher Varianten zu der als Grundlage zu ermittelnden editio princeps die Rede sein. Was endlich eine Erklärung der einzelnen Inschriften betrifft, so kann von einer fortlaufenden und ausführlicheren Commentirung bei einem epigraphischen Urkundenbuch zunächst keine Rede sein, und nur einzelne zur Begründung der Textesrecension oder des Alters der Inschriften dienliche Notizen oder Verweisungen können hier Platz finden: dagegen wohl aber möglichst allseitige und erschöpfende Indices die zur vorläufigen wissenschaftlichen Verwerthung erforderliche Verarbeitung des Stoffes ermöglichen.

Alle diese Kriterien und Momente kommen nun auch bei einer Beurtheilung der Leistungen der Sammlung Römischer Inschriften der Rheinlande in Betracht, welche Prof. Brambach aus Veranlassung und im Auftrage des Vereins von Alterthumsfreunden zu Bonn in dem an die Spitze unserer Bemerkungen gestellten Corpus Inscriptionum Rhenanarum veranstaltet hat. Die Wahl und Beauftragung eines in der Schule Friedrich Ritschls gebildeten Epigraphikers musste von vornherein um so grösseres Vertrauen zu dem Unternehmen ein-

1) Vgl. Th. Mommsen Die Schweiz in römischer Zeit (Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich IX. Bd. 1. (1854) S. 4).

2) Vgl. Nass. Annalen VII. S. 67 f.

flossen, je mehr sich der wenn auch noch jugendliche Verfasser bereits durch erfolgreiche Lösung einer Preisfrage über die datirten Inschriften am Rheine, sowie die kritische Zusammenstellung und Zuweisung der ebendort gefundenen Meilensteine an die zugehörigen Römischen Heerstrassen ¹⁾ auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Inschriftenbehandlung nicht unrühmlich bethätigt, auch durch seine Betheiligung an der von Prof. Mommsen angeregten Controverse über das Geschick und die politische Stellung der beiden Germanien ²⁾, endlich durch die Geltendmachung der für die Perioden der Römischen Epigraphik am Rheine bedeutsamen Thätigkeit Traians am Rheine weiter bewährt und dieser Thätigkeit inzwischen noch aus Anlass der Nenniger Fälschungen und der Ladenburger Funde eine so förderliche Betrachtung zugewendet hat ³⁾. Dass der Verfasser bei diesen vorbereitenden Studien besonders auch die römisch-rheinische Kriegsgeschichte ins Auge fasste, entspricht ganz und gar der Natur der Sache, d. h. der vorwiegend militärischen Stellung und Bedeutung des von ihm behandelten Inschriften-Gebietes. Es ist daher selbstverständlich und gerechtfertigt, dass er eine Uebersicht dieser Kriegsgeschichte auch seiner Rheinischen Inschriftensammlung als Einleitung voraufgeschickt hat. Wenn aber der Prospekt des Bonner Vereinsvorstandes seiner Zeit die Besprechung der reichlichen Ergebnisse, welche sich für die Kunde unserer Vorzeit aus dem Studium der Inschriften gewinnen lassen, in einer historischen Einleitung zu dem vorliegenden Corpus in Aussicht stellte, diese Einleitung jedoch thatsächlich nur eine Legionengeschichte der beiden Germanien bringt, so ist damit mehr versprochen worden, als man geleistet hat und zu leisten vermochte, ja als überhaupt erwartet werden konnte. Einestheils nämlich war man zwar, wie bemerkt, allerdings vollberechtigt, einer Uebersicht der Legionengeschichte als passende Einleitung zu den Inschriften der Rheinlande zu begegnen: denn dieses ganze Ländergebiet hat in Römerzeiten allezeit einen vorwiegend militärischen Charakter gehabt und demnach grade auch von dieser Seite her die eingehendste Behandlung seiner inschriftlichen Denkmäler gefunden: wir erinnern hier nur an die bezüglichen Arbeiten von Borghesi und Henzen; konnte ohne ihre Berücksichtigung Brambach's Einleitung *de legionibus quae in Germania utraque militaverunt* (p. VII—XIV) nicht wohl geschrieben werden, so muss es um so mehr befremden, dass diese unvergänglichen Vorarbeiten dabei fast nur beiläufig und vereinzelt berührt werden. Anderentheils durfte man sich auf keiner Seite verhehlen, dass, beispielsweise zu sprechen, etwa der Versuch einer Darlegung mythologischer Dinge, insbesondere auf dem Gebiete der Amalgamirung römischer und einheimisch-barbarischer Glaubensanschauungen, ohne weitergreifende Forschungen hier kaum irgend befriedigende Ergebnisse haben könne. Die

1) Vgl. Brambach, *de columnis miliaris ad Rhenum repertis commentarius* (Bonn 1865. 4) als Grundlage der bezüglichen Abtheilung des C. I. R. p. 344—350.

2) Vgl. *de Romanorum re militari quaestiones selectae in Rhein. Mus. N. F. XX. S. 600 ff.*

3) Vgl. *Inscriptionum in Germaniis repertarum censura* (Bonnae 1864. 8.) und oben S. 231 A. 4 u. S. 232 A. 1.

Grenzen der »historischen Einleitung« waren demnach unseres Erachtens von vornherein zu weit gesteckt: der Natur der Sache nach war nur allein eine Einleitung zur Kriegsgeschichte, wie sie der Verfasser auch gab, als zweckentsprechend zu erwarten, zumal sie auch nach Quellen und Vorarbeiten ausreichend gegeben werden konnte, was weder auf dem mythologischen, noch auf den übrigen Gebieten, welche Ritschl am Schlusse seiner Vorrede p. IV aufführt, in gleichem Maasse der Fall ist¹⁾.

Wenden wir uns von den vorbereitenden Studien und Schriften des Herausgebers sowie der kriegsgeschichtlichen Einleitung seines Corpus zuvörderst weiter zu dem ersten der von uns aufgestellten Kriterien, der Erforderniss möglichstster Vollständigkeit des Materiales, so ist diese letztere, wie oben bemerkt, in erster Linie von der territoriellen Umgrenzung des ins Auge gefassten Inschriftengebietes abhängig und bedingt. Letzteres selbst aber, die Rheinlande, umgrenzt der Verfasser p. XIV also, dass er darunter den grössten Theil der ehemaligen beiden Germanien und nur einen sehr kleinen von Belgica (das nordtreverische Land) umfasst, wobei das Tungrische bei Untergermanien ebenso ausgeschlossen bleibt, wie die jetzige Nordschweiz; wenn demnach der Herausgeber sagt: inscriptionum igitur Rhenanarum collectio antiquarum provinciarum terminis circumscribi nequit, so hat er selbst das Missliche und die oben von uns schon beispielsweise nachgewiesenen Inconvenienzen gefühlt, welche bei der strengen Festhaltung moderner Ländergrenzen darin hervortreten, dass alsdann ein Urkundenbuch über im Alterthume zusammengehörige und auch von uns in dieser Totalität geschichtlich zu reconstruirende Länderganzen mit dem Anspruch auf Vollständigkeit nicht hergestellt werden kann. Wir können es daher nicht billigen, dass der Herausgeber einerseits das Tungrerland bei Untergermanien, wie andererseits die Nordschweiz mit ihren Inschriften ausgeschlossen hat: wohin er sodann die Inschriften des Belgischen nordtreverischen Landes hätte stellen sollen, wird sich sogleich weiter ergeben. Nur so hätte er unseres Erachtens historisch-rationell verfahren, zumal für die beklagenswerthe Ausschliessung der nordschweizerischen Inschriften gar kein Grund (vgl. p. XV) darin lag, dass Th. Mommsen sie bereits herausgegeben habe. Denn ganz abgesehen davon, dass dieses schon vor längerer Zeit geschehen ist, haben die zwischenzeitlich erfolgten Funde und Verbesserungen

läufig und vereinzelte Beiträge werden. Andererseits dürfte man sich auf keinen Fall verheissen lassen, dass beispielsweise zu erwarten, etwa der Versuch einer Darstellung

1) Was sollte sich hier etwa irgend Befriedigendes über den Cult der Sirona oder Nehalennia sagen lassen, trotzdem dass letztere durch zahlreiche Votivdenkmäler in den Rheinlanden (C. I. R. n. 27—50) vertreten ist, oder über die vielberufene Matronenverehrung? Darüber konnte nicht so leicht und rasch auch nur übersichtlich abgesprochen werden, wie etwa über die 22. Legion. Zu einer Mythologia barbarorum occidentaliun können vorerst nur Beiträge und Spezialforschungen grösseren oder kleineren Umfanges geliefert werden, indem nicht einmal der Abschluss des grossen Corpus inscriptionum latinarum dazu ausreichendes Material bringen wird, da in demselben eine Hauptquelle besagter Mythologie, die plastischen, aber inschriftlosen Denkmäler derselben keine Berücksichtigung finden kann. Auch das C. I. R. soll und vermag demnach hierzu nichts weiter zu stellen, als sein kritisch bearbeitetes Contingent von Material.

seiner Ausgabe gerade für die Nordschweiz so namhafte Nachträge gebracht, 1) dass eine neue Recension in dem Corpus Inscriptionum Rhenanarum ganz verdienstlich gewesen sein würde; der gelehrte Altmeister der Epigraphik wird sicherlich für seine Helvetischen Inschriften ebenso wenig alles gethan glauben, als Prof. Brambach nach seinem Corpus für die Rheinischen. Die immer weiter greifende Ausbeutung der handschriftlichen Quellen, die wiederholte Vergleichung der Originale, deren Nothwendigkeit keinem Epigraphiker bei dem regen Fortschritte seiner Wissenschaft unbekannt ist, wird sicherlich noch Vieles weiter fördern und ausbauen, wenn überall zuvörderst eine gute Grundlage gelegt worden ist. Erleidet hiernach durch diese Ausschliessung der Tungrischen und nordschweizerischen Inschriften das Material einer Sammlung Rheinländischer, d. h. auf die beiden Römischen Germanien bezüglichen inschriftlichen Denkmäler eine namhafte Einbusse an seiner Vollständigkeit, so steigert sich diese Einbusse für uns noch dadurch, dass nicht auch in die „Appendices“ oder in die „Addenda“ alle diejenigen Inschriften aufgenommen worden sind, welche ausserhalb der beiden Germanien zu Tage gefördert wurden und Angaben oder Erwähnungen enthalten, die sich auf diese Grenzprovinzen selbst, ihre Namen, Städte, Heere, Beamten und sonstige Angehörige beziehen; es konnte dieses entweder in der Form vollständiger Mittheilung oder nach Befund der Umstände auch in Verweisungen und in Art von Regesten geschehen. Nach Aufnahme der jetzt ausgeschlossenen Inschriften des ehemals Tungrischen und des jetzigen Nordschweizerischen Gebietes würden wir daher an die Spitze der „Appendices“ zuerst die Inschriften des zu Belgica gehörigen nordtreverischen Landes, nebst den p. 357 II als nomina lapididarum Augustae Treverorum reperta bezeichneten Steinmetzsiglen, sodann Alles was p. 351—354 aus unbekanntem Orten im ganzen Rheinlande zusammengetragen ist, an dritter Stelle weiter dasjenige, was p. 355 Nr. 2003 bis p. 357 Nr. 2026 und p. 357 IV als Inscriptiones aliunde in terras Rhenanas inlatae getrennt ist, besser aber unmittelbar hintereinander folgen sollte, da von den p. 355 ff. aufgeführten Inschriften sicherlich die meisten gleichfalls aus dem Auslande stammen 2). An

1) Vgl. Kurzer Bericht über die für das Museum in Basel erworbene Schmid'sche Sammlung von Alterthümern aus Augst von Prof. W. Vischer. Basel, 1858. 4. Erster Nachtrag zu den Inscriptiones confederationis helveticae latinae von Theodor Mommsen. Gesammelt und herausgegeben von F. Keller und H. Meyer. (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XV (1865) Heft 5) nebst unsern Bemerkungen dazu Jhrb. XLI, S. 150 - 157.

2) Zu p. 355 Nr. 2011—2017 bemerkt der Herausgeber tituli musei Caselani, quibus stellae appositae sunt eos puto originis transalpinae esse; die Vergleichung der Nassauer Annalen VII, 2, S. 67 f. zeigt, dass Referent gerade mit besonderem Bezüge auf Nr. 2011 die Provenienz dieser Casseler Inschriften aus Frankreich, insbesondere aus Lyon, längst schon darzuthun versucht hat. Aus Italien (Rom) kommt das Fragment einer Patronatstafel, wie es scheint, welche in der Beschreibung des Kurfürstlichen Museums zu Cassel im Jahre 1832 von Friedrich Stoltz (Cassel, 1832, 8) S. 45 ohne Beachtung der Zeilenabtheilung, wie auch schon längst bei Maffei Mus. Ver. p. 288, 4 mitgetheilt ist, nach einem uns vorliegenden Papierabdrucke aber also lautet:

vierter Stelle möchten dann die p. 358 unter V zusammengefassten Uebersichten und Inschriften folgen, denen wir schliesslich eine zusammenstellende Aufzählung der ausserhalb der beiden Germanien aufgefundenen, aber auf dieselben sich beziehenden Denkmäler anreihen würden. Mit Festhaltung dieser Vertheilung und Anordnung des gesammten inschriftlichen Stoffes würde unserer Ansicht nach zunächst die so zu sagen territoriell-abgegrenzte Vollständigkeit des Materiales zu erreichen sein. Neben der räumlichen Abgrenzung und Vollständigkeit ist aber auch die zeitliche von nicht geringerer Bedeutung. Mit vollem Rechte hat in dieser Hinsicht der Herausgeber p. XVII sich auf die Sammlung der heidnischen Denkmäler bis in die späteste Zeit herab beschränkt und namentlich die altchristlichen Inschriften jeder Art ausgeschlossen. Sollen letztere für die Geschichte der christlichen Urzeit und die Anfänge der christlichen Kirche in den Rheinlanden wahrhaft verwerthet werden, so müssen sie durchaus im Zusammenhange mit allen übrigen ältesten Spuren des Christenthums am Rheine behandelt und dabei die Denkmäler des frühen Mittelalters nicht ausgeschlossen werden. Die zu diesem Zwecke von dem Vereinsvorstande zu Bonn den bewährten Händen des Hrn. Dr. F. X. Kraus anvertraute Sammlung christlicher Inschriften und Denkmäler der Rheinlande wird daher auch auf diesem Gebiete der Rheinischen Inschriftenkunde überreiches Material zu einem weiteren monumentalen Urkundenbuche finden, welches sich dem vorliegenden sicherlich würdig an die Seite stellen wird. Diesem altchristlichen Urkundenbuche ist unbedingt und ohne allen Zweifel Nr. 813 und wohl auch, wie der Herausgeber andeutet, unter den „Addenda“ Nr. 2076 zu überweisen und aus dem C. I. R. ebenso auszuschneiden, wie wohl auch Nr. 781, 813, 950 und 1073, welche wir gleichfalls für altchristliche Denkmäler aus jener Zeit des annoch sich im Verborgenen haltenden Christenthums erachten, in welcher die heidnischen Formeln ebenso, wie die spezifisch christlichen von den altchristlichen Grabschriften ferne gehalten wurden: es ist dieses bekanntlich eine Gattung altchristlicher Denkmäler, über welche bei diesem Mangel eines bestimmt ausgeprägten Charakters selbst nach Le Blant's schätzbaren Bemerkungen p. V und VI der Einleitung zu seinen *Inscriptions chrétiennes de la Gaule* schwer zu entscheiden ist, vgl. *Nass. Annal.* VII, 2, S. 60 ff. Nr. 1073 hat Le Blant I. p. 459 Nr. 343, wenn auch zweifelnd in seine Sammlung aufgenommen und schwankt (I. p. 364 Nr. 257) in gleicher Weise auch bezüglich der von Brambach ausgeschlossenen Trierer Grabschrift des Genesisius bei Steiner II,

AGENS^vPRO-COMM S..N^vPRIUATAE NEMINEM-NO-TRVM^vLATET-I.I.
MI^vCONSCRIPTIVQVI^vADF..IONE^vQVAMERGA

SINET-IDEO^vPLACET^vCVNCTO^vORDINI^vN^vTABVLAM RONA .US
FERRIVDEBERE-QVEMCVMPROMPTO-ANIMO-SVSCIPERE-DIGNATVSFVERIT-AD
LAETITIAM PROCEDAT-FIAT-PERROGATIO^vORDINIS-VT SINGILLTATIMT-I

andere kleinere Aufschriften im Casseler Museum übergehen wir für jetzt und verweisen nur noch auf das von uns im Frankfurter Archiv N. F. I. S. 15 ff. veröffentlichte Grabschriftfragment von der via Appia bei Rom, jetzt zu Frankfurt a. M. in Privatbesitz.

1790 und Nass. Annalen VII, 2, S. 56; andere dubiöse Inschriften der Art behandelt Le Blant auch II, p. 256 zu Nr. 517. Mit diesen Erörterungen haben wir schon eine weitere Seite der Vollständigkeit, nämlich die qualitative berührt. Hierbei kommt es nämlich zuvörderst auf eine bestimmte Entscheidung über anderweitig zweifelhafte, ächte und falsche Inschriften der Rheinlande und deren Einordnung oder völlige Ausschliessung an. Als entschieden ächt muss ohne Zweifel die Inschrift ihres Ortes eingereicht werden, welche Brambach p. 363 Nr. 34 ohne Angabe jeden Grundes unter die unächtigen gestellt hat; es ist an der Aechtheit dieser Inschrift, die wir selbst seiner Zeit auf einem kleinen Bronzeplättchen im Mainzer Museum gesehen haben, nicht zu zweifeln, auch an dem Votivdativ MELPOMENEN(i) bei Vergleichung von Jahn Spec. epigr. p. 72 kein Anstoss zu nehmen¹⁾. Zweifelhafte erscheint annoch die Entscheidung über Trierische Inschriften des Antiquars Clotten, deren Aechtheit neuerdings Johannes Leonardy²⁾ gegen Mommsen³⁾ und Brambach (p. 366. Not. ad B) zu vertheidigen versucht hat; da wir dieser Controverse näher zu treten bis jetzt keine Veranlassung hatten, so enthalten wir uns vorerst jedes Urtheils. Der Zeit des Mittelalters gehören wohl an Nr. 437 und Nr. 1758, obwohl sie auf Steindenkmälern der altheidnischen Zeit eingehauen scheinen, wie solche Verwendung bekanntlich öfter vorkommt, und unter den Rheinischen Inschriften Nr. 880 und 1129 als evidente Beispiele vorliegen. Die gleiche Verwendung eines antiken mit Sculpturen verzierten Altares bezeuget auch das vielberufene Drususdenkmal im Museum zu Mainz mit der Umschrift IN MEMORIAM DRVSI GERMANI . . . , welches Brambach p. 362 f. Nr. 32 unter die Inscriptiones spuriae gestellt hat. Indem wir uns vorbehalten, auf dieses unseres Erachtens der Zeit des frühern Mittelalters angehörige Monument des nähern zurück zu kommen, bemerken wir für jetzt, dass wir es lieber als inscriptio medii aevi bezeichnet gesehen hätten, wie es schon Lipsius (Jhrb. XXXIX. XL. p. 178) zu Ende des 16. Jahrhunderts gethan hatte. Auch die angebliche inscriptio spuria Nr. 39, p. 363 „Specula vangionum“ macht gar keinen Anspruch darauf, als römisch zu gelten; man ersieht vielmehr aus der weiter unten zu erwähnenden Chronik (II, 2) von Bernhard Herzog, dass diese mittelalterliche Inschrift „Specula Wangionum“ noch (um 1590) „mit allen Buchstaben an einem Thurm zu Worms, der Pfauenthurm genannt, oben in der Höhe geschrieben stand“, es war also mittelalterliche Aufschrift an einem Wormser Wartthurm. Dass solche Aufschriften an Befestigungswerken, Thürmen, Stadtmauern damals in lateinischer Sprache abgefasst wurden, ersieht man auch aus der oben erwähnten Inschrift Nr. 1129. Wie bei diesen und anderen (vgl. 2053)

1) Wiewohl sich an der Unächtigkeit von Nr. 35 und 36 p. 363 nicht zweifeln lässt, so sei doch bemerkt, dass Nr. 35 keine urna, sondern ein Kamm mit Reliefdarstellungen ist und beide Gegenstände ins britische Museum gelangt sein sollen.

2) Die angeblichen Trierischen Inschriften-Fälschungen älterer und neuerer Zeit, Trier 1867, 4.

3) Th. Mommsen Ueber die Fälschungen des Antiquars Clotten in Echternach, vgl. Sitzungsberichte der Berl. Acad. 1865, p. 455.

Inschriften durchaus nicht von Unächtheit im Sinne einer Fälschung die Rede sein kann, so auch nicht bei den Würfelaufschriften Nr. 280 c., 918, 2006, welche ächt, aber nicht einmal mittelalterlich, sondern modern sind und daher nicht nur aus jeder Inschriftensammlung, sondern auch aus den Museen zu entfernen sind. Diese Würfel in den Museen zu Wiesbaden, Mainz u. a. O. sind nichts anderes als ein in Norddeutschland bis in die letzten Zeiten herab gebrauchtes Kinderspielzeug und ihre mysteriösen Buchstabenpaare sind Anfänge ehrlicher deutscher Wörter; noch vor einiger Zeit wurde ein solcher Würfel in der Fussbodenfüllung eines alten Hauses zu Frankfurt a. M. aufgefunden und der Sammlung des dortigen Alterthumsvereins einverleibt.

Wir können diese Bemerkungen über die qualitative Seite der Vollständigkeit des Materials nicht schliessen, ohne auch der griechischen Inschriften der Rheinlande zu gedenken. Nach Ausschluss der altchristlichen bleiben deren, so viel uns bekannt, nur zwei übrig, welche unseres Erachtens in das C. I. R. aufzunehmen wären. Es sind die bekannte bonner Grabschrift der Thessalonike (Lersch C. M. I, p. 39 n. 34, Overbeck Catal. d. B. M. p. 2—3 n. 1), sowie die fast ganz erloschene von Wiesbaden, wahrscheinlich gleichfalls eine Grabschrift (vgl. oben S. 65 N. 14): hierzu käme noch die in der Vorhalle der Frankfurter Stadtbibliothek aufgestellte, aus Aegypten von Dr. Rüppell, wenn wir nicht irren, mit anderen ägyptischen Alterthümern mitgebracht und von Rektor Dr. Voemel edirt. Was weiter von kleinern griechischen Aufschriften 358, VI als *Inscriptiones graecae litteris latinis exaratae et amuletum hebraico-latinum* von Brambach zusammengestellt ist, wird weiter unten von uns vervollständigt und anderweitig unterzuordnen versucht werden.

Diesen Mängeln einer streng systematischen Scheidung und qualitativen Untersuchung gegenüber befriedigt um so mehr die angestrebte quantitative Vervollständigung des Materiales, wenn auch recht sehr zu bedauern bleibt, dass das bei einem umfangreichen, minutiösen und splendid ausgestatteten Werke ohne Zweifel nur langsame Vorrücken des Druckes die „Addenda et Corrigenda“ (p. XXVII—XXXIV), so sehr hat anschwellen lassen. Sind inzwischen auch diese Nachträge, wie unsere obige Zusammenstellung (S. 58 ff.) bezeugt, schon wieder überholt worden, so bleibt doch dem Herausgeber das unbestreitbare Verdienst theils durch seine persönlichen Bemühungen, theils durch die Unterstützung erfahrener Mitforscher eine nicht geringe Zahl von *Inedita* seiner Sammlung gewonnen zu haben. Dahin gehören aus Privatbesitz 2029, 2030 (wozu noch 2045, 2047 kommen), aus Museen 825, 994 (gleichzeitig mit uns zum erstenmale weiter als bisher entziffert), 1129, 1361, 1362, 1709, 1918, 1921, 1922, 2060, 2061, 2067a, 2069—2079; dazu endlich die fragmentirte Inschrift des einzigen Meilensteins im Mainzer Museum 1966, welchen Brambach (*de col. mil. p. XIX*) dort selbst aufgefunden hatte. Wenn er demnach trotz dieses Scharfblickes andere besonders kleinere Fragmente nicht ebenso glücklich war, ebendort wieder zu finden und deshalb mit einem Fragezeichen versieht, so vermögen wir darin nur einen Beweis seiner Sorgfalt zu erkennen, und es ist ganz und gar ungerechtfertigt, ihm daraus einen Vorwurf zu machen. Die p. 23,

109, 115, 165, 251, 268, 272, 307 u. a. m. mit Genauigkeit aufgeführten zahlreichen kleinern Bruchstücke zeugen von dem eifrigen und erfolgreichen Bestreben des Herausgebers auch den kleineren Denkmälern und Ueberresten gerecht zu werden. Dass er aber die auch nahestehenden Forschern theilweise entgangenen Fragmente nicht alle wieder auffand, davon trägt der Umstand die Schuld, dass eine neue Aufstellung und Anordnung der Steindenkmäler des Mainzer Museums beabsichtigt ist, welcher ein dem Unterzeichneten übertragener Catalog zu Grunde gelegt werden soll, dessen Vollendung Brambach, wie er p. XVII ausspricht, sicherlich ebenso förderlich gewesen sein würde, wie Prof. Kleins seit Jahren in Aussicht stehende Sammlung sämmtlicher Inschriften von Mainz und Umgegend. Bis zu jener Neuaufstellung sind nun jene Fragmente, die erst neuerdings mehr in einem Raume vereinigt wurden, an verschiedenen Orten des ohnehin durch zwei Räumlichkeiten vertretenen Museums zur Aufbewahrung vertheilt worden, so dass sie sich leicht einer näheren Kenntnissnahme entziehen. So war also ein Theil derselben, wie 1028, in Schubfächern des Museums bewahrt, oder wie 1285 im „Eisernen Thurme“, auch 1282 ist jetzt mit den übrigen vereinigt: 977 aber haben auch wir bis jetzt vergebens im Museum gesucht und halten es für verschollen, wie 1001, 1005, 1009, 1010, 1011—1015, 1157, welche doch theilweise auf sehr schwacher Gewähr beruhen. Ebenso wie Brambach haben auch wir 883 nicht gefunden, aus dem einfachen Grunde, weil diese Ara identisch mit 882 und demnach doppelt gezählt ist: auf der ganz leeren Wormser Ara, welche neben jener noch im Museum vorhanden ist, kann die Inschrift nicht gestanden haben, weil letztere ausdrücklich in der Mainzer Zeitschrift II. S. 341. Anm. aufgeführt wird und auch von uns in diesem Zustande constatirt ist. Andere Fragmente, wie 1296, entgingen Brambach nicht, weil sie grössere Steinstücke bilden, während wiederum andere, wie 1269, nicht vollzählig beisammen waren und darum nur unvollständig mitgetheilt werden konnten: 1269 besteht aus 6 Stücken und bietet mehr Schriftreste dar, als bei Brambach mitgetheilt werden. Wie nicht anders möglich ist, hat daher auch der Herausgeber den Mangel ausreichender Museal-Cataloge bei seiner Zusammenstellung der Rheinischen Inschriften schmerzlich empfunden (vgl. XVII): liegt auch für Leyden die gelehrte Arbeit Janssen's vor, so enthält doch der uns vorliegende Cölner Catalog nicht einmal die inschriftlichen Texte, und der Overbeck'sche für Bonn ist durch den zwischenzeitlichen Anwuchs an Denkmälern und durch den Fortschritt der Epigraphik nicht minder unzureichend geworden, als die überhaupt gar nicht für museale Zwecke bearbeiteten *Inscriptiones Nassovienses* und Gräff's völlig antiquirtes Verzeichniss der Mannheimer Sammlung. Der Mangel des letztern ist inzwischen weniger durch Rappeneppers und Eckerle's Bemühungen als vielmehr durch Fröhner, neuerdings durch Fickler und C. Christ, theilweise wenigstens mit einem Erfolge ausgeglichen worden, welcher namhaft auch dem C. I. R. zu Gute gekommen ist; ebenso ist der (zudem längst vergriffene) Catalog des Mainzer Museums nunmehr in keiner Weise mehr entsprechend; wie es sich mit der Catalogisirung der Denkmäler zu Speier und Strassburg verhält, ist uns unbe-

kannt. Ganz ausser Acht hat aber Brambach, wie es scheint, die beiden allerdings auch schwer erreichbaren Cataloge des Museums zu Kassel von Appel und Fr. Stoltz gelassen, von denen freilich der erstere die inschriftlichen Texte gar nicht mittheilt, der letztere noch einige Ausbeute gewährt, welche für das C. I. R. verwerthet werden konnte: beide Cataloge sind von uns in den Nassauer Annalen VII, 2, S. 33 aufgeführt worden (vgl. oben S. 238 A 2). Der beklagenswerthe Mangel von Catalogen hat noch weiter aber auch meistens den Mangel einer Geschichte der einzelnen Museumssammlungen im Gefolge, welche über das Verhältniss der einzelnen Sammler die erforderliche Aufklärung zu geben hätten. Ganz besonders hat auch Brambach diesen Mangel wiederum bei dem Mainzer Museum empfunden. Nirgendwo noch sind die freilich aus mancherlei Quellen zusammenzusuchenden Notizen über die Vorläufer des jetzigen Mainzer Museums vereinigt, daher auch das Verhältniss der einzelnen Forscher und Sammler im 16., 17. und 18. Jahrhunderte und ihre Betheiligung an einer allgemeinen Sammlung Mainzischer Inschriften zunächst noch nicht allseitig und bestimmt festzustellen: ist dieses vorher erst geschehen, so wird sich entscheiden lassen, wer denn eigentlich unter die blossen Sammler und wer unter die Inscriptionum Rhenanarum editores gehört; dass demnach auch von dieser Seite Brambachs bezügliche Einleitung p. XIV ff. nicht als vollständig genügend erachtet werden kann, bedarf keiner näheren Ausführung.

Was nun weiter die Ausbeutung der gedruckten Quellen und Schriftwerke betrifft, so werden wir wohl über das Verhältniss der Italiener, insbesondere des Muratori und Maffei, zu den Rheinischen Inschriften überhaupt, weitere Aufklärungen erst mit Ausgabe des betreffenden Bandes der Berliner C. I. L. erhalten. Für die mittelhheinischen Inschriften insbesondere aber wird gleichfalls eine genauere Untersuchung des gegenseitigen Verhältnisses der ältern Inschriftsammler erforderlich sein, ehe zu einer bestimmten Aufstellung gelangt werden kann. Sehr beklagenswerth ist, dass der Herausgeber die zu 1137 nur erwähnten Collectanea des Arztes Hiegell nicht auf der Mainzer Stadtbibliothek selbst eingesehen hat: sie sind zur Herstellung der Geschichte antiquarischer Studien und Sammlungen am Mittelrheine für die frühere Zeit ganz unentbehrlich, denn Hiegell hat, gerade so, wie etwa 100 Jahre vor ihm Jacob Campe, seine antiquarische Wirksamkeit theils in Mainz'schen, theils in Trier'schen Diensten ausgeübt; auch die unten zu erwähnende Handschrift Reiffenbergs bringt schätzenswerthe Beiträge hierzu: allen diesen Männern und ihren Verdiensten kann erst eine ausführlichere kritische Geschichte der Rheinischen Inschriftenkunde im vollen Umfange gerecht werden. Der Herausgeber konnte in seinem dessfallsigen Abschnitt p. XIV ff. darum vorerst eben nur Beiträge und Uebersicht geben, wobei leicht Irrungen mit unterlaufen konnten: so klingt ganz eigenthümlich die p. XXV zu Schenks Memorabilien Wiesbadens in Klammern beigesezte Bemerkung: Schenckius libro scripto usus est in urbe Wiesbaden servato, welche uns nur in der Richtung erklärlich ist, dass Schencks mit vielen handschriftlichen Zusätzen und Randnoten bereichertes Handexemplar auf der Wiesbadener Vereinsbibliothek bewahrt wird (vgl. Nass. Annal. VII,

3, S. 44). Zu 1529 hat auch Brambach wie allen früheren Herausgebern der Inschrift der offenbar alsbald nach der Auffindung herausgegebene (in unserem Besitze befindliche) in Wiesbaden selbst ganz unbekannte Foliobogen nicht vorgelegen, welcher als editio princeps derselben gelten muss. Er enthält auf seiner Vorderseite unterhalb der Ueberschrift: „Im Schützenhof zu Wiesbaden anno 1784 gefundener Römischer Gedenkschriftstein“ den Text der Inschrift in Lapidarschrift, auf der zweiten Seite deren zeilenweise Paraphrase und auf den beiden übrigen eine allgemeine Einleitung, sowie einen Commentar wiederum von Zeile zu Zeile. Dass auch aus den gedruckten Quellen trotz ihrer angeblichen vollständigen Ausbeutung immer noch neues, bisher übersehenes Material gewonnen werden kann, gedenken wir bald an einem nicht unwichtigen Beispiele nachzuweisen und beziehen uns hier überdiess nicht nur auf die oben S. 241 f. A 2. mitgetheilte Ausbeute aus Fr. Stoltzens Catalog des Casseler Museums und aus dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst N. F. I S. 15 ff., sondern auch auf die Zeitschrift des Mainzer Vereins I S. 506 zurück, aus welcher der nicht mehr vorhandene Ring mit der Aufschrift D. HERCVLI (?) um so eher im C. I. R. hätte Aufnahme finden können, da auch andere Ringinschriften, wie 427, 906, 907, 1—5 u. a. m. nicht ausgeschlossen worden sind. Auch zu einer andern Frankfurter Inschrift (1291) wird in der allerdings seltenen: „Topographisch-historischen Beschreibung von Frankfurt“ v. G. Käppel (1811) S. 170 Text und Fundbericht gegeben, von welchem letzteren wir augenblicklich zu sagen ausser Stand sind, ob er sich nur etwa auf Haurisius scr. h. R. I. t. XXII, 3 stützt. Nicht unerwähnt durften auch Dahls und Grotfends Bemerkungen zu den Inschriften von Zahlbach bei Mainz in den Darmstädter Gymnasialprogrammen von 1831 und 1832 bleiben, deren Benutzung hier ebenso wenig ersichtlich ist, wie von de Caumont's bändereichem Bulletin monumental, in welchem sich gleichfalls zahlreiche kleinere und grössere inschriftliche Denkmäler vom Rheine, wenn auch meist nicht sehr sorgfältig und befriedigend behandelt oder erwähnt finden. Endlich wird das zwischenzeitlich erschienene verdienstliche Werkchen von Eick über den Römischen Eifelkanal noch mehr Ausbeute gewähren können, als schon in N. 2048 ff. vorliegt. Auch der längst erfolgte Abschluss des ersten Bandes von L. Lindenschmits „Alterthümern unserer heidnischen Vorzeit“ würde noch weitere Nachträge liefern aus Heft IV. T. VI, 1 zu N. 1183 (zu welcher Inschrift besonders auch de Caumont B. m. I, pl. VI; III p. 420; IV. p. 535 f. zu vergleichen ist), aus H. VI. T. V zu N. 209; aus H. VIII, T. VI zu N. 479 und endlich aus H. X, T. V zu N. 742, während zu anderen Inschriften, wie z. B. N. 478 die bezügliche Verweisung auf dieses durch seine sorgfältigen Abbildungen der betreffenden Denkmäler hochverdienstliche Werk nicht fehlt.

Weit bedeutsamer und wichtiger als die sorgfältige Ausnutzung der gedruckten Quellen ist aber die Aufsuchung und Durchforschung neuer handschriftlichen Schätze, welche inschriftliche Studien, Sammlungen und andere bezügliche Ueberlieferungen aus früheren Zeiten umfassen. Was der Herausgeber in dieser Hinsicht für die Rheinischen Inschriften zu leisten versuchte,

bezeugt das p. XXIV gegebene Verzeichniss grösserer und kleinerer handschriftlichen Quellen (unter denen besonders die in Berlin bewahrte Sammlung des Winandus Pighius hervorzuheben ist), welche zu den Rheinländischen Inschriften namhafte Beiträge, wie die *Inedita* 462, 561—563, 1910, 1911, 1917 (vgl. 1115), geliefert haben. Wie mancher verdienstreiche, aber bisher fast verschollene Inschriftsammler und Antiquar aus diesen handschriftlichen Ueberlieferungen, gelehrten Correspondenzen und ähnlichen ungedruckten Quellen wiederum zu Ehren gebracht wird, bekrunden ausser den bezüglichen Vorarbeiten zu dem Berliner *Corpus Inscriptionum Latinarum*, insbesondere auch Prof. Freudenbergs schätzbare Forschungen (*Jhrb.* XXIX. XXX S. 82 ff. 230 ff. XXXIX. XL S. 175 ff.) über den schon oben erwähnten um die Rheinische Inschriftenkunde wohl verdienten Decan des Bonner Cassiusstiftes und späteren Mainzer Canoniker Jacob Campe, welcher durch seine vielseitigen gelehrten Beziehungen, insbesondere zu Justus Lipsius (zwischen 1590—1603) einen so namhaften Antheil an den epigraphischen Forschungen im Rheinlande gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte. Leider konnte Justus Lipsius aus allen diesen Mittheilungen Campe's, wie es scheint, keinen Gewinn für seine bereits 1588 zu Leyden erschienenen *Inscriptiones antiquae* mehr ziehen, unter welche er zwar auch eine Reihe Rheinischer Inschriften aufnahm, dabei aber nur den Bienewitz (Apianus) ausgeschrieben hat, was jedoch weder seine Aufnahme unter die „*auctores praecipue adhibiti*“ bei Brambach verhindern, noch auch bei Erörterung des Verhältnisses der Abhängigkeit der Quellen unter einander unerwähnt bleiben durfte. Von andern handschriftlichen Quellen, welche von Brambach nicht benutzt worden sind, haben wir bereits oben S. 59 N. 3 das handschriftliche Blatt aus dem K. Provinzialarchive zu Coblenz, sowie S. 60 N. 4 Reiffenbergs „*Notae et additiones ad Broweri et Maseni annales Treverenses*“, von denen auch zu Trier eine Abschrift bewahrt wird, erwähnt und benutzt; auch die Inschriften, welche Brambach unter 797, 857 mittheilt, finden sich bei Reiffenberg, aber ohne weitem neuen Gewinn für ihre Texte, aufgeführt. Auch zu den mittelrheinischen Inschriften scheint der gesammte handschriftliche Quellapparat noch nicht völlig ausgenutzt zu sein. Das von Brambach zu 945 nur angeführte, aber nicht eingesehene *pernobile naturae artis et antiquitatis specimen* (*Mainzer Zeitschrift* II, 4 S. 205) enthält ausser kleinern Aufschriften nur zwei grössere Inschriften. Eine reiche Quelle inschriftlichen Materiales enthielten wohl des fleissigen Mainzer Domvicars Georg Helwich *Antiquitales Moguntinae*, deren Manuscript verschollen scheint (vgl. *Schaab Gesch. d. St. Mainz* I, S. XIX f. S. XXIII), wenn nicht vielleicht unter seinem aus Bodmanns Besitz in die Hände des jüngst verstorbenen Archivars Habel übergegangenem Nachlasse sich noch Notizen oder vielleicht Theile der Handschrift selbst vorfinden sollten. Fast gleichzeitig mit Helwich, etwa um 1592, nahm auch der Elsasser Amtmann und Chronist Bernhard Herzog inschriftliche und andere antiquarische Notizen in seine *Wasgau'sche Chronik* auf, wie demnächst anderswo näher gezeigt werden soll. Bekanntlich befinden sich die Handschriften seiner Werke auf der Frankfurter Stadtbibliothek, woselbst wir nicht allein die von Joannis

rer. Mog. III, 330 aus einer Frankfurter Handschrift beigebrachte Inschrift 1126 bei Brambach, sondern auch 1842, wie auch die bereits oben angeführte Notiz über die Specula Wangionum u. a. m. aufgefunden haben. Vielleicht bietet auch der uns signalisirte, bis jetzt aber noch nicht näher untersuchte Nachlass von Joh. Pet. Schunk, welcher im Privatbesitze in der Nähe von Mainz aufbewahrt wird, noch einige epigraphische Ausbeute dar, zumal Schunk auch den mittelhheinischen Inschriften einige Sorge zugewendet hatte, wie seine von Brambach leider gar nicht beachteten „Beiträge zur Mainzer Geschichte“ (3. Bd. 1788—1790, vgl. Schaab a. a. O. S. XVI f.) bezeugen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die mittelhheinischen Inschriften sind auch die handschriftlichen Zusätze des thätigen Domcapitulars Conrad Dahl aus Mainz (vgl. Schaab a. a. O. S. XXVI ff.) zu Pater Fuchs Geschichte von Mainz, zu deren Vollendung nach dem Tode des Verfassers er thätig mitwirkte. Diese Zusätze sind Dahls Handexemplar der Fuchs'schen Geschichte beige geschrieben, welches sich jetzt, so viel wir wissen, auf der Gymnasialbibliothek zu Mainz befindet, und zum Theile wörtlich in das Exemplar des Fuchs in der Frankfurter Stadtbibliothek übergegangen. Indem wir uns vorbehalten auf diese handschriftlichen Zusätze Dahls zurückzukommen, werden wir zugleich auch die in der zuletzt genannten Bibliothek bewahrten handschriftlichen Notizen über Wormser Inschriften von Stephan Alexander Würdtwein (vgl. Schaab a. a. O. XVI) in Betracht ziehen, wiewohl dieselben jetzt ebenso werthlos wie die oben S. 73 f. N. 32 erwähnten Aufzeichnungen des Kapuziners P. Conrad an inschriftlichen Alterthümern arm sind. Alle diese Beiträge zur Rheinischen Inschriftenkunde werden seiner Zeit erst in einer Geschichte derselben und der Museen am Rheine die gebührende Würdigung finden, welche die mehr übersichtliche Darstellung Brambach's zu geben weder vermochte noch auch brauchte. Alsdann werden auch die mehr oder weniger bedeutenden Bemühungen zu erwähnen sein, welche insbesondere die mittelhheinischen Inschriften durch eine Reihe von Männern gefunden haben, die Schaab a. a. O. theils in seinem „Vorworte“ S. XII ff., theils S. 29 f. aufzählt.

Wenden wir uns nunmehr von der möglichsten Vollständigkeit des Materials, welche sowohl aus der autoptischen Durchforschung der Museen und Sammlungen, als auch aus der Ausnutzung der gedruckten und handschriftlichen Quellen resultirt, zu dessen übersichtlichen Anordnung und Vertheilung, so ist bereits oben über die geographisch-topographische Methode und deren Anwendung auf das C. I. R. im Allgemeinen gesprochen worden. Der Vertheilung der inschriftlichen Denkmäler nach dem jetzigen politischen Bestande der Rheinlande in Ländern und Provinzen schliesst sich auch hier nicht allein die nach Städten und Ortschaften an, sondern auch innerhalb dieser selbst werden wiederum möglichst nach Plätzen, Strassen und andern Oertlichkeiten die zugehörigen Denkmäler zusammengestellt und damit allerdings die geographisch-topographische Anordnung bis zu den letzten Consequenzen durchzuführen versucht, wie es bei Cöln p. 79, Bonn p. 105, Trier p. 158, Worms p. 175, Mainz p. 190, Wiesbaden p. 280, Baden p. 307, Heidelberg p. 314, Aschaffenburg p. 321,

Speier p. 327, Strassburg p. 338 mit anerkennenswerther Uebersichtlichkeit in soweit geschehen ist, dass man aus den auf die Quellen sich stützenden Angaben ersieht, wo sich eine Inschrift zu gewisser Zeit befand. Mehr wollte und konnte billigerweise von dem Herausgeber auf einem Gebiete und nach einer Seite hin nicht erwartet und gefordert werden, auf welcher die Localforschung bis jetzt fast so gut wie gar nichts vorgearbeitet und einem Herausgeber Alles selbst zu thun überlassen hat. Es ist sicherlich auch ganz gleichgiltig, ob die um eine Stadt herumliegenden Fundorte von Inschriften in dieser oder jener Reihenfolge, über die sich immer wird streiten lassen, aufgeführt werden: viel wichtiger und wünschenswerther erscheint uns die bei Brambach in der Regel unterbliebene Angabe ihrer Entfernung von dem Hauptorte. Hierin scheint uns ein um so grösserer Mangel des vorliegenden Corpus zu liegen, als er auch durch keine Terrain- und Fundortkarte ausgeglichen wird, deren Beigabe nicht allein für das ganze bezügliche Inschriftengebiet, sondern auch für die einzelnen grösseren Städte unerlässlich erscheint, wenn anders von einer rechten Verwerthung für urgeschichtliche Studien die Rede sein soll; in gleicher Weise würde auch die Erläuterung der Meilensteine durch eine entsprechende Karte hier gerade so erwünscht sein, wie es bei Brambach's Spezialausgabe der Fall ist. So wenig inskünftige selbst ein zweckentsprechender Museums-Catalog, wenigstens für einen städtischen Mittelpunkt und seine nächste Umgegend, ohne eine solche Fundkarte auf allseitigen Werth wird Anspruch machen können, so wenig darf und kann wohl von dem grossen Corpus Inscriptionum Latinarum eine solche Detailbearbeitung der Inschriften erwartet werden.

Nach der geographisch-topographischen Anordnung der Inschriften ist endlich auch noch die Genauigkeit in der Angabe des äusseren und inneren Befundes, sowie der unerlässlichen Erläuterung derselben zu betrachten. So viel wir im Einzelnen zu verfolgen im Stande waren, sind die Angaben über Zeit, Ort, jetzige Existenz oder Nichtexistenz, Besitzer oder Aufbewahrungsort zu meist ausreichend und nach Massgabe der erreichbaren Klarstellung vollständig und befriedigend gegeben. Mit grossen Schwierigkeiten wird dabei immer die Entscheidung über Existenz oder Verlust, sowie über den augenblicklichen Besitzer verbunden sein, da die Schicksale namentlich kleinerer Denkmäler im Verlaufe oft langer Zeiten so wechselvoll sind. Nur mit grosser Vorsicht wird ein „perit“ auszusprechen sein, und wenn daher Brambach öfter diesen Anspruch unterliess, oder wie 1089, 1287 und 1861 mit einem „perisse videtur oder opinor“ sich durchzuhelfen vorzieht, so können wir diess nur billigen, indem einestheils, wie bei 1083 oder 1088, durch ein perit oder fuit des Fundberichtes selbst genug angedeutet ist, andernteils, wie bei 1007, Brambach leider nur der falschen Angabe seiner Quelle gefolgt ist; bei einer grossen Anzahl anderer aber ist die Wahrscheinlichkeit ihres Unterganges zwar sehr gross, eine bestimmte Entscheidung aber um so misslicher, als halbverlorene Denkmäler wie 1257 oft spät erst ihrer langjährigen Missachtung und dem drohenden Untergange entrissen worden sind. Dazu kann bei einer grossen Anzahl an Kirchen und andern grösseren Gebäuden ehemals eingemauerter Inschriftsteine

ebenso wenig jetzt mit Bestimmtheit über ihre Existenz oder Nichtexistenz abgesprochen werden, da bauliche Veränderungen sie von ihrer Stelle entfernen konnten, ohne sie zu vernichten. Nicht anders steht es mit den im Privatbesitze befindlichen Denkmälern mit Aufschriften. Auch hier ist es öfter unmöglich den letzten Besitzer zu constatiren und bei den Wechselfällen und Zufälligkeiten des Handels, zu dessen Gegenständen leider auch die Alterthümer gehören, jedem einzelnen Gegenstande nachzugehen. So kann es nicht wundern, dass der Tod eines Antiquitätenhändlers oder dessen Verkäufe den Verbleib eines inschriftlichen Denkmals auch bei dem besten Willen und den angestrengtesten Bemühungen gar nicht zu ermitteln gestatten, wie es bei 1037, 1109, 1110, 1114, 1122 der Fall ist, und eine entsprechende negative Angabe meist nur von geringem praktischen Werthe sein würde. Oft tauchen längst verschwundene und mit einem „periit“ bezeichnete Anticaglien nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten wieder auf, wie 205 (= 2018) und 119 bezeugen, welches letztere, ehemals im Besitze von Smetius, in allerneuester Zeit erst wieder in Darmstadt zum Vorschein gekommen ist (vgl. S. 59 N. 1), woselbst die Alterthümer, in mehreren von einander entfernt liegenden Localen zerstreut, leicht den eifrigsten Nachforschungen entgehen können. Dort befindet sich jetzt auch 1036, wie 2087 und 1416, welches letztere Bronzetäfelchen nunmehr ein Gegenstück in dem oben S. 72 N. 22 besprochenen gefunden hat. Dagegen gehören 967 und 964 jetzt dem Museum zu Mainz an. Von grösserer Bedeutung als alle diese Wechsel des Besitzers ist die Uebertragung der 13 bis zum Sommer des Jahres 1866 bei Zahlbach unweit Mainz aufgestellten Grabsteine Römischer Legionäre (1143, 1150, 1161—63, 1165—66, 1211, 1215, 1217, 1220, 1223—24) in den Hof des s. g. Eisernen Thurms zu Mainz, woselbst sie in einer Reihe neben einander aufgestellt sind und in Folge der dadurch erleichterten Untersuchung Textesverbesserungen erfahren konnten, wie oben S. 70 N. 19 zu 1162 gezeigt worden ist. Was nun aber die Genauigkeit des innern Befundes der Inschriften betrifft, so erscheinen uns zuvörderst die Angaben des C. I. R. über etwaiges Bildwerk und sonstige Ornamente der aufgeführten Steindenkmäler in den meisten Fällen ausreichend und verständlich, zumal dieses Beiwerk immerhin dem nächsten Zwecke nach gegen die Inschrift selbst zurücktreten muss, überdies auch in der Regel durch Verweisung auf die spezielle Literatur und die bezüglichen Abbildungen weitere Wege zur Ausdeutung des Denkmals selbst an die Hand gegeben sind, wesshalb freilich die genaue Nachweisung sorgfältiger Facsimilia von Inschrift und Bildwerk, wie sie vor anderen Werken L. Lindenschmits oben angezogene „Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit“ auszeichnen, um so unerlässlicher ist, als sie bei ihrer ausführlichen Beschreibung zugleich wie ein sachlicher Commentar derselben angesehen werden müssen. Weit wichtiger aber als diese Angaben über äusseres Beiwerk der Inschriften, und so zu sagen der Schwerpunkt ihrer kritischen Bearbeitung, ist die Recension der Texte, bei welcher, wie schon angedeutet, entweder auf das Original oder im Falle seines Unterganges auf die editio princeps zurückgegangen werden muss. Das C. I. R. hat diesen Grundsatz im Ganzen durchgeführt und bei den Originalen zumeist

nur in dem oben näher charakterisirten Falle einer Verstümmelung oder Verwischung der Textworte auch die erforderlichen Varianten beigefügt, wie z. B. 1314, obschon man auch hier oft nicht sagen kann, wie weit den Angaben früherer Herausgeber darin zu trauen ist, ob jetzt vermisste Stellen früher wirklich noch vorhanden oder aber schon zerstört waren. In allen Fällen würden wir vorziehen, dass der Herausgeber seine durch beste Mittel und Studien gewonnene Lesung zu Grund legte und voranstellte, Varianten aber nur bei wirklich zweifelhaften Stellen in knappster Form beifügte: bei 983 würden wir z. B. die jetzige unzweifelhafte Textesrecension einfach hinsetzen mit Weglassung der unseres Erachtens ganz überflüssigen Beziehung auf frühere Lesungen und namentlich auf die Textesconstruction Huttichs, dessen Unzuverlässigkeit schon allein aus der Vergleichung seiner beiden Ausgaben unter einander ersichtlich ist und nicht erst durch Nebenanstellung dieser Inschrift erwiesen zu werden braucht, welche sich einzig und allein von allen Huttich'schen Steinschriften erhalten hat. Aber der Herausgeber des C. I. R. hat, wie uns dünkt, bei den mittelhheinischen Inschriften seinen Quellen viel zu viel vertraut, anstatt seinem eignen Scharfblicke unbedingt zu folgen: die editiones und die descriptiones fidissimae, denen er nach p. XVII gefolgt ist, führen auch oft auf falsche Fährte: er hätte z. B. zu 1310 dem Unterzeichneten nicht folgen sollen, wie er es zu 1313 wirklich nicht gethan hat, und auch bei 1382, 1390, 1404 hat er Kleins Lesearten ebenso unbedingt adoptirt wie 1485, während 1404 noch nicht ganz (namentlich Z. 13) klar gestellt ist und 1485 genau also lautet:

SISTRVM

POSIT

AE · RA · RI

auch die oben S. 68 Nr. 18 mitgetheilte Inschrift hat Z. 3. deutlich INDVTVS nicht INVITVS, wie a. a. O. ediert wurde, indem V in D hineingestellt ist; vgl. 1916. Auch die Verbesserungen zu 1439 und 1110 (vgl. 917 und Addenda et Corrigenda p. XXXI) sind bereits oben S. 73 f. unter Nr. 30 und 33 beigebracht worden. Recht bedeutsam dagegen und unter den nicht wenigen namhaften Textesverbesserungen, welche als einer der Hauptvorzüge der ganzen Sammlung anerkannt werden müssen, hervorstechend erscheint uns die von dem Originale ganz unzweifelhaft gebotene Trennung der bisher als curator gedeuteten Sigle CV in 1049 als C·V d. h. curator viae oder viarum, wozu insbesondere wegen der Sigle C für curator 956 und oben S. 63 f. Nr. 9 nebst den dort gegebenen Verweisungen zu vergleichen ist. — Um so lebhafter ist zu beklagen, dass Brambach weder den Steindenkmälern zu Mannheim noch der kleinen Sammlung zu Aschaffenburg, noch endlich auch dem reichhaltigen Museum zu Wiesbaden und den noch wenig beachteten Inschriften zu Cassel die für seine Zwecke unerlässliche Sorgfalt zugewendet hat. Die Menge und der nicht zu unterschätzende Werth der im Museum zu Cassel angesammelten altheidnischen und altchristlichen beschriebenen Denkmäler ist so bedeutend, dass ohne eine ganz neue und sorgfältige Untersuchung und Vergleichung ihres Befundes und ihrer Texte eine Ausnutzung derselben nicht zu gewärtigen steht; wir haben

bereits oben einzelne Belege dazu geliefert, zugleich auf die Unzulänglichkeit der Cataloge von Appel und Stoltz hingewiesen, welche auch durch den letzten Versuch im VIII. Bande der Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde nicht entbehrlich, geschweige denn ersetzt und verbessert sind. Der Herausgeber des C. I. R. hat sich leider darauf beschränkt, zumeist diesem neuesten Versuche zu folgen, wie man aus 1139, 1144, 1263, 1264, 1266 ersieht, und dazu in 2082 einen durch uns vermittelten Nachtrag zu liefern. Etwas besser steht es um die Bearbeitung der Steinschriften des Mannheimer Museums, welche bekanntlich theils dem Unterrheine, theils Mainz und seiner Umgegend entstammen. Selbst verglichen hat von diesen Denkmälern der Herausgeber nur 1134, 1173, 1181, 1185, 1197, 1288 und 1289, während ihm von einer Reihe anderer (265, 294, 415, 597, 600, 608—616, 640—643, 1076, 1230, 1281, 1396, 1724) Papierabdrücke vorlagen, wiederum andere (1702—1704, 1705, 1711, 1717, 1718 und Addenda p. XXXI f.) von dem sorgfältigen und scharfblickenden C. Christ in Heidelberg für das C. I. R. theils als weiterer Zuwachs beigetragen, theils auch, wie insbesondere die Heidelberger (p. 314 ff.) und andere aus Baden neu verglichen worden sind. Dennoch aber bleibt noch eine erkleckliche Anzahl von Inschriften übrig, deren Text noch einer kleineren oder grösseren Verbesserung bedarf und fähig ist und nicht ohne weiteres nur den gedruckten Quellen hätte entnommen werden dürfen. Die autoptische Vergleichung derselben setzt uns in den Stand Beweise dafür zu liefern. Zuvörderst hat der Herausgeber erst aus unseren Mittheilungen in den Nassauer Annalen die Identität der längst verschollen geglaubten 205 mit 2018 ersehen, welche im Mannheimer Museum noch vorhanden ist. In 878 steht Z. 6 wirklich EXVO, indem X mit V ligirt ist mittelst eines Querstriches durch den ersten Schenkel von V; Z. 2 von 1227 steht N^A und Z. 4 ANNO, indem das zweite N von dem O umschlossen wird. In 1236 haben wir, wie Maffei, nur SVGENI lesen können; in Z. 2 von 1380 steht am Ende FIIN, indem die Buchstaben FII unten abgebrochen sind; 1769 Z. 3 haben wir QVIETO gesehen; 1786 ist in FLORENTINVS das IN ligirt in N; auch zu 1382 ist Z. 1 und 2 hinter P jedesmal das bekannte raumfüllende Blatt und Z. 3 ist AV ligirt. Von 1860 sind kaum die Köpfe von HRSVS in der letzten Zeile noch vorhanden, während in der ersten von uns RIMANIVS als Rest von PRIMANIVS erkannt wurde, wobei nur etwa die Hälfte von RI erkennbar ist. Bedeutsamer noch sind die Abweichungen in 2019, was wir also lesen:

D M

CLEMENT

ALASSASIBI ET

ARRVNTIO CVR

VRIONIS FIL.

wobei freilich die A in ALASSA ohne Querstrich sind, auch T von ET nicht ganz vollständig ist. Auch 1290, zu welcher Inschrift die bekannte Darstellung eines dahersprengenden Reiters mit erhobener Lanze bei Brambach ebenso wenig erwähnt wird, wie bei mehreren andern Mannheimer Grabsteinen das

Ornament der Rosette im Winkel der dreieckigen Bekrönung, ist von uns in folgender Gestalt notirt worden:

C·T·TIVS·MAN·F
 DAN·EQ·EX·G
 III·TRHAC·AN·XXXV
 STIX·H·S·E·POSV
 BITVS·STAC·F·EX
 TESTAMENTO

indem Z. 1 I nicht neben N gestellt, sondern mit ihm ligirt ist. Z. 3 ist die eigenthümliche Schreibung TRHAC genau dieselbe, wie TRHAECVM in 489; am Schlusse der Zeile sind die drei X (nicht zwei X) mit dem V verbunden; der Verstorbene war also 35 Jahre alt; weiter sehen wir STI, wobei das Schluss-I sicherlich Rest von P ist. In gleicher Weise weicht auch 1787 in unserer Vergleichung ab, welche ergibt:

I·O·M
 PATERNI
 RATINVS ET CRE.
 CNSEXIVSSV

Demnach steht das gemeinsame gentilicium PATERNII wie öfter vor den beiden cognomina, deren zweiter offenbar CRESCENS zu ergänzen ist. Gar nicht aufgefunden haben wir endlich im C. I. R. die beiden Mannheimer Denkmäler, welche Gräffs Catalog unter Nr. 79 und 57 aufführt; die erstere lasen wir:

APOLINI
 V·L·S·M
 PROSE ET
 SVIS F

und auf dem letztern konnten wir nur mit Mühe ein SELIMA entziffern. Nicht unerwähnt mag schliesslich bleiben, dass eine briefliche Mittheilung des Hrn. C. Christ in Heidelberg auch 1698 in folgender Gestalt nach autoptischer Vergleichung correkter wiedergibt:

·DEAE·
 SIRONAE
 ·CL·
 MARCIANVS
 V·S·L·L·M.

Die Mängel dieser ungleichartigen Behandlung der Inschriften desselben Territoriums treten weiter noch auch darin hervor, dass die inschriftlichen Denkmäler des Museums zu Carlsruhe hinwieder von Hrn. Brambach selbst trotz der noch nicht lange her versuchten Catalogisirung derselben durch W. Fröhner einer erneuten autoptischen Revision unterzogen, dagegen aber die wenigen Denkmäler des kleinen Antiquariums zu Aschaffenburg ebenso wie die viel zahlreicheren und wichtigeren Denkmäler des Wiesbadener Museums hintangesetzt worden sind. Da wir auch diese Denkmäler aus eigener Ansicht und Verglei-

chung kennen, so bemerken wir zuvörderst zu 1753 (denn 1752 stimmt genau mit unserer Abschrift überein), dass Z. 3 hinter MINVS noch das bekannte Zeichen für centurio, weiter Z. 4 von dem zweiten P nur noch die Krümmung des Kopfes vorgemerkt ist; ebenso 1754 in Z. 2 nur I R und Z. 4 kein Punkt zwischen P R vorgefunden wurde; endlich ist auch 1756 nicht untergegangen, wie das beige setzte „perit“ andeutet, sondern lautet nach unserer Copie also:

I · O · ·

A LEG IMA

· LEG · VII

· I ·

wobei zu bemerken ist, dass Z. 2 das M allerdings nicht ganz sicher steht, wie auch, dass vor dem zweiten LEG wie vor VII und zu beiden Seiten des I in Z. 4 tiefe winkelige Interpunktionen zu stehen scheinen, welche namentlich in der 3. Zeile fast wie das bekannte Zeichen für centuria aussehen. Geschmückt ist dieses Denkmal in ähnlicher Weise wie die übrigen Aschaffenburger mit der Abbildung zweier Füllhörner und einer Art von Opfertisch, soviel wir wenigstens zu deuten vermochten. Ueber die offenbar nicht antike Inschrift mit TRAMVNG || MEFECIT (also haben wir uns abgeschrieben) in 1758 ist bereits oben gesprochen worden. Weit mehr noch ist die geringe Sorge zu beklagen, welche den Inschriften des Wiesbadener Museums zu Theil geworden ist. Auch hier hat sich der Herausgeber viel zu viel auf die vor Jahren schon erschienene Sammlung der Inscriptiones Nassovienses verlassen, während mittlerweile dem Museum nicht allein zahlreiche Funde zugewachsen, sondern auch einzelne Denkmäler besser gelesen und interpretirt worden sind. Ein persönlicher Besuch des Museums, welches eine der ersten Stellen in den Rheinlanden einnimmt, würde den Herausgeber auch belehrt haben, wohin die unter 740 und 745 aufgeführten Denkmäler gelangt sind, von denen er sagt „lapis a furibus nescio quo delatus“, wiewohl deren Schicksal doch auch aus anderen Indicien enträthsel werden konnte. Nur ein Fragment, wenn wir nicht irren, wird als von dem Herausgeber verglichen bezeichnet, bei andern (1321, 1498, 1499, 1515–16, 1529, 1547, 1549) haben ihm wenigstens Papierabdrücke ein genaueres Studium ermöglicht, während eine grössere Anzahl in dem bisherigen Stande ihres Textes verblieb, welche man gerne dem Scharfblicke Brambachs hätte unterstellt gesehen, wie insbesondere 1030, 1032, 1312, 1505, 1507, 1522, 1524, 1525, 1532, 1543.

Was schliesslich die Commentirung, Verwendung und Ausnutzung der Inschriften betrifft, so ist bereits oben bemerkt worden, inwieweit von einer solchen in einem epigraphischen Urkundenbuche die Rede sein kann. Ausser einzelnen zur Begründung oder Rechtfertigung der Textesrecension oder zur Zeitbestimmung der Inschriften dienlichen Anmerkungen und Notizen, sowie einer genügenden Angabe über etwaiges Bildwerk oder Ornamente, ist vor allem, wie schon oben gleichfalls zum Theile angedeutet wurde, genaue Verweisung auf getreue Facsimilia und Abbildungen, wie überhaupt die Angabe der gesammten zur Ausdeutung einer Inschrift im Ganzen oder der speziellen sprachlichen und sachlichen Interpretation ihres Textes gehörigen Literatur unerlässliche Er-

forderniss und Vorbedingung ihrer zweckdienlichen Verwendung und Ausnutzung. Auch in dieser Richtung vermisst man mehrfache nicht sehr abliegende und leicht erreichbare literarische Notizen und Angaben als weitere Fingerzeige und Anhaltspunkte zur Interpretation. Sind auch monstra interpretationis der Art, wie sie bei gewissen mittelhheinischen Inschriften, wie z. B. 923, 926, 1162, 1200 noch bis auf die neuste Zeit herab ihr Wesen getrieben haben, meistens wohl kaum einer ernstlichen Bekämpfung werth, so konnte dagegen bei andern eine nicht unwichtige Erläuterung passend als Wegweiser für solche beigefügt werden, welche dabei etwa noch ein spezielleres Interesse haben mochten. So durfte bei 917 weiter bemerkt werden, dass EX VO doch wohl auch das geläufigere selbst auf Grabsteine bis in die christliche Zeit nicht ungewöhnliche EX VOTO bedeuten kann; auch das Q hinter dem Namen der Cohorte in 1456 darf wohl nach der Ansicht eines gelehrten Epigraphikers ebenso als Abkürzung von quingenaria angesehen werden, wie sonst öfter M für miliaria. Auch zur singulären Form MEDRV in 1902 (vgl. p. 365, 44), sowie zu DEAE VIRODDI in 1726 oder (wie wir lesen zu können glaubten) VIRODEDI (VIRODETHI) wäre eine Verweisung auf die Erörterungen in Kuhns und Schleichers sprachvergleichenden Beiträgen IV, 2, S. 164 und 165 sicherlich in sprachlicher und sachlicher Hinsicht nicht ungerechtfertigt. In gleicher Weise durfte die Doppelausgabe meiner Schrift über die Hedderheimer Votivhand und ihre Aufschrift 1455 nicht unerwähnt bleiben. Schliesslich möge noch zu den von uns in den Jhrb. XXXVIII S. 97 ff. zusammengestellten Beispielen der auf Rheinischen Inschriften (1172, 1174, 1209, 1242) vorkommenden Erweiterung der Formel H·S·E in H·I·S·E auf eine von Hrn. Prof. Mommsen gütigst mitgetheilte stadtrömische Inschrift hingewiesen werden, welche noch treffenderen Beweis der Erklärung des H. I. durch hic intus gibt, als die a. a. O. S. 100 aus Henzen 7396: BENE SIT TIBI QVI IACIS INTVS beigebrachte, jene lautet also:

OSSA · CINERESQVE

PINNIAE · DIOTMAE · ANIMAE

BONAE · ET · SANCTAE · HIC · INTVS

BENE · POSITA · QVIESCVNT

T · PINNIVS HERMES

CONLIBERTAE · SIBI

CARISSIMAE · ET

BENE · MERENTI · FECIT

Beachtenswerth sind jetzt auch die Bemerkungen von F. Chardin in der Rev. archéol. N. S. 1867. XV. p. 352 ff., welcher nicht nur die Strassburger Inschrift 2072 mit der kleinen Variante QVAD . . . in der ersten Zeile mittheilt, sondern auch nach Kleins bekannter Zusammenstellung in der Zeitschrift des Mainzer Vereins und aus dem C. I. R. alle Inschriften der QVADRIVIAE der Rheinlande aufzählt und bespricht. Wir machen dabei weiter aufmerksam auf eine durch ihre Mischung Römischer und Keltischer Namen bemerkenswerthe Namens-tafel aus Brumath, welche sich den p. 341 unter 1897—1901 aufgeführten anschliesst und die Zahl jener zahlreichen meisten fragmentirten ähnlichen Denk-

mähler der Rheinlande vermehrt, die man wohl mit Recht als gemeinsame Votivdenkmäler religiöser Corporationen oder zeitweiser Vereinigung frommer Personen zu religiösen Zwecken anzusehen pflegt. Dahin gehören im C. I. R. 151, 796, 825, 994, 1021, 1027, 1030, 1304, 1330, 1331, 1336, 1390, 1532, 1558, 1612, 2092: auch die bruchstücklichen Namen der neusten Ladenburger Funde gehören unserer Ueberzeugung nach einer solchen grösseren Dedikationstafel an, auf welcher die einheimischen VICANI LOPODVNENES und die zugereisten PEREGRINI (deren Collegium am Neckar hinlänglich durch 1602 beurkundet ist) sich vielleicht durch den Zusatz VIC LOP und PEREGRINVS bei der gemeinsamen Urkunde unterschieden und gekennzeichnet haben. Es lautet aber die Brumather Inschrift nach der Rev. archéol. a. a. O. p. 158 also:

LEGITIMVS	COSSATIONIS
CONTEDDIVS	TEDDILLI
CARANTVS	VICTORIS
CLEMENTINIUS	CARANTVS
PATERIO	ATESSATIS
PRIMVS	LEGITIME
SOLLEMNIS	APAGANTE
CATVLIVS(?)	SPATALVS
MARTIVS	DOMITI
INVENTIVS(?)	IVVENIS
AELIVS(?)	SEGILEIVS
MONNVS	TATAE
MATVRIVS	PEREGRINVS

Den vorzüglichsten und bedeutsamsten Theil eines Commentars der Inschriften und ihrer zu einer wissenschaftlichen Verwerthung erforderlichen Verarbeitung bilden aber, wie schon oben angedeutet, möglichst vielseitige und erschöpfende Indices: das C. I. R. hat die Verarbeitung seines inschriftlichen Stoffes durch XV Indices ausreichend angebahnt, welche theils sachlich die verschiedenen Seiten und Richtungen des religiösen, militärischen und politisch-socialen Lebens zusammen zu fassen, theils auch sprachlich die zahlreichen Abbreviaturen und Siglen zu erklären versuchen; sehr leicht liesse sich der XV Index Notae aliquot explicatae dahin erweitern, dass auch die übrigen sprachlichen Besonderheiten hier Platz finden könnten. Die Zusammenstellung der verschiedenen Gattungen von inschriftlichen Denkmälern als Votivaltäre, Grabsteine, öffentliche Denkmäler u. a. m. liesse sich am besten mit einem nach jeder Richtung erschöpfenden Index locorum, d. h. einem Verzeichnisse der Fundstätten verbinden, aber dieser unentbehrlichste und wichtigste aller erforderlichen Indices fehlt leider ganz und gar; ein Mangel, der für den Gebrauch der Sammlung um so empfindlicher ist und um so schwerer ins Gewicht fällt, als er so zu sagen eine Gesamtübersicht der geographisch-topographischen Anlage des Ganzen im Kleinen gibt und demnach zur raschen Orientirung über alle Arten kleinerer und grösserer Denkmäler unerlässlich ist, welche an einer Fundstätte zum Vorschein gekommen sind oder aber von aussen hereingebracht sich jetzt dort befinden,

in dem Corpus selbst aber möglicher Weise an verschiedenen Stellen untergetheilt werden mussten. Wenn aber das epigraphische Urkundenbuch gerade durch seine geographisch-topographische Anordnung alle Denkmäler einer Fundstätte möglichst auch in einer Zusammenstellung vereinigen will, um daraus die locale Vergangenheit zu reconstruiren und ein Bild der Urzeit zu entwerfen, so ist es gerade insbesondere der Index locorum, welcher zu diesem Bilde gewissermassen die Grundlinien und Umrisse gibt.

Wir können diese Besprechung des C. I. R. nicht beendigen, ohne noch in Kürze diejenigen Mittel und Wege zu bezeichnen, durch welche unseres Erachtens diese verdienstliche Sammlung der Rheinländischen Inschriften immer mehr sich zu jener wahrhaften Grundlage, wie Fr. Ritschl in der Vorrede sagt, gestalten würde, welche für alle weiteren Forschungen auf dem Gebiete der römisch-rheinischen Vorzeit unerlässliche Vorbedingung bleibt. Es ist dies die möglichst stetige Fortführung und der zweckmässige Ausbau des bereits glücklich begonnenen Hauptwerkes selbst. Die successiven Supplementa Ritschl's zu seinen Monumenta priscae latinitatis epigraphica, sowie die Verbesserungen und Zusätze Vischer's, Meyer's und Kellers's zu Th. Mommsen's Inscriptiones confoederationis Helveticae latinae geben hierzu ein Vorbild. Auch die Verbesserung und Fortführung des C. I. R. ist durch Beigabe von Supplementhefte zu erwünschen, welche theilweise alle 2—3 Jahre erscheinen und etwa folgende Nachträge enthalten würden: eine Neubearbeitung der Römischen Inschriften der ehemals zu Obergermanien gehörigen Nordschweiz; Umarbeitung der Appendices des C. I. R. unter genauerer Präcisirung ihrer Abtheilungen und deren Aufeinanderfolge, sowie der schärferen kritischen Ausscheidung der in dieselben zu verweisenden Inschriften nach den oben gegebenen Gesichtspunkten; neue Recension (unter Beibehaltung der fortlaufenden Nummern) der in den Corrigendis genauer festgestellten oder in den Addendis hinzugekommenen Denkmäler mit Nachtrag der zwischenzeitlich darüber erschienenen Literatur; in gleicher Weise weitere Verbesserungen zu den Inschriften des C. I. R. selbst aus neuen Vergleichen der Originale oder handschriftlicher Quellen, sowie genauere Nachweise über Existenz oder Nichtexistenz, über den augenblicklichen Aufbewahrungsort oder Besitzer; zeitweiser Nachtrag annoch unedirter zwischenzeitlich aufgefunder oder bekannt gewordener Inschriften nach autoptischer Beglaubigung oder guten Papierabdrücken unter Beigabe eines möglichst genauen Berichtes über Auffindung, Material, Masse, etwaiges Bildwerk und Ornamente, sowie der bezüglichen Literatur. Hierzu kommt endlich eine möglichst vollständige Sammlung und Bearbeitung der Handwerksfirmen und Fabrikstempel auf Thon- oder Metallwaaren, sowie eine gesonderte Zusammenstellung aller unter dem Namen „instrumentum domesticum“ begriffenen kleineren Gegenstände. Bezüglich der s. g. Töpferstempel hat sich das C. I. R. nach p. XVII durch Verweisung auf W. Fröhners bekannte Sammlung jeder weiteren Verpflichtung mit Unrecht für überhoben erklärt und auch das instrumentum domesticum durch Einreihung unter die grösseren Inschriften des eigenthümlichen Gepräges fast ganz entkleidet, welches diese kleineren Denkmäler so oft auszeichnet und gerade durch

vergleichende Zusammenstellung mit andern derselben oder ähnlicher Art ganz besonders hervortreten und würdigen lässt. Zu diesem Zwecke kommt es hier ganz besonders auf eine von vorn herein anzustrebende verständige Grundlegung an, deren Umriss die Einreihung weiterer Funde ohne Mühe ermöglichen. Im engsten Anschlusse an eine leider jetzt noch fehlende Bearbeitung der Töpferformen würden wir das im C. I. R. zerstreute instrumentum domesticum unter folgende Rubriken zusammen zu fassen und einzuordnen vorschlagen:

I. Nomina figulorum, lapicidarum, artificum vasis lucernisque coctis, operi tessellato, corio inscripta (p. 357, II; 221, 347; 1409; 1486; 1112, b, 1; 1074, 2, 3, 4; 2085, 2). II. Pistilla medicorum oculariorum (75; 76; 136; 358; 887; 1297; 1878; 1901; 1920, add. 2005; 2085. 1). III. Urnae, paterae, amphorae, pocula, vasa lapidea, figlina, vitrea, argentea, aenea (246; 248; 280—83; 289; 354; 356; 369; 376; 422; 423; 455; 487; 424—26; 447; 510; 734; 775; 797; 822; 876; 1047; 1292; 1359; 1536; 1924; 1409; 1890; 1487; 1442; 1338; 2008; 2022; 2039; 2046; 2051; 2084; 2086; 2091, p. 358, VI, 1, 2, 3, 6. Addend. p. XXXI). IV. Instrumenta argentea, aenea (1112, a, 1, 2; b, 2, 3, 4; 1442; 1483; 1490; 300; 1484; 359; 1485; 424; 821; 2084, 6; 2043). V. Laminae aeneae s. phalerae (2079; 2087; 241; 698; 911; 928; 979, a; 1416; 1113; 499 (?); Addend. p. XXXIII). VI. Signacula argentea, aenea; armillae (427; 906; 927, 1—5; 1074, 1; 700; 1111; 272; 1376, 910; 1489; 1557; 1974; 1299; 2004; 1298; 428; 518, 2084, 7; 274). VII. Gemmae anulorum signatoriorum (222; 346 (?); 429; 1109; 1110, 1973). VIII. Fibulae (1321, 1; 2044; 2084; Addend. p. XXXI). IX. Fistulae plumbeae (766; 851). X. Tegulae (1252; 1488). XI. Pondera (421; 927, 6; 1300). XII. Latrunculi ossei (1376, 1—8; 1821, 2, 3). XIII. Pila stannea (14). XIV. Litterae aeneae (699; 927, 7). XV. Notae numerales (16; 17; 61). XVI. Lapis molaris (1500), XVII. Horologium solare (1578). XVIII. Currus triumphalis (p. 358, VI, 4). XIX. Amuleta (1299; 1109, p. 358, VI, 5). Zu dem an letzter Stelle erwähnten merkwürdigen Amulettäfelchen vergleicht sich ein Seitenstück aus Poitiers, welches zum Theil wörtlich dieselben Formeln enthält und von uns in Kuhns und Schleichers oben erwähnten Sprachvergleichenden Beiträgen III, 1, unter Beigabe eines Facsimiles besprochen wurde. Bei anderer Gelegenheit gedenken wir auf diese und die übrigen medicinisch-mystischen Amulettäfelchen der Art aus den Zeiten des sinkenden Reiches und des allgemeinen Verfalles des alten Glaubens zurück zu kommen. Diesem Amulettäfelchen kann weiter aber jenes interessante Amulet des Wiesbadener Museums angereicht werden, welches mit einem Homerischen Verse beschrieben ist (vgl. Heidelberger Jahrb. 1867, Nr. 8, S. 116). In gleicher Weise könnte zu den Töpferaufschriften (I) auch das merkwürdige Thongefäss von Hedderheim mit der Aufschrift *Xopolov* und eine Lampe mit *ΑΡΙΣΤΩΝΟΜ*, beide in der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung in Frankfurt a. M., aufgenommen werden, worüber das Frankfurter Archiv für Geschichte und Kunst VI, S. 26 und Heidelberger Jahrb. 1858, Nr. 34, S. 536 zu vergleichen sind.

Wir können weiter aber diese unsere Bemerkungen zu dem C. I. R. auch nicht schliessen, ohne dem Vorstande des Vereins zu Bonn mit unserem Danke für die

erfolgreiche Anbahnung und erste Grundlegung zu einer dem jetzigen Stande der Inschriftenkunde entsprechenden Bearbeitung der Römischen Inschriften der Rheinlande zugleich auch die Hoffnung und Bitte einer regelmässigen Fortführung und damit einer allseitigen Vervollkommnung seines hochverdienstlichen Werkes auszusprechen. Möge zugleich aber auch dieses neue Ziel der Thätigkeit des Vereinsvorstandes in der Anregung und Ueberwachung grösserer Arbeiten aus dem Bereiche der Rheinischen Alterthumskunde sich dahin erweitern, dass er den übrigen Alterthumsvereinen der Rheinlande mit dem Beispiele vorangehe, durch Stellung von Preisfragen aus der Rheinischen Geschichte und Alterthumskunde, insbesondere der Römischen Zeit, zu speziellen Forschungen anzuregen und einzuladen. Wir erlauben uns zu diesem Zwecke auf eine Reihe von Controversfragen hinzuweisen, welche sich theils auf das militärische und politisch-bürgerliche, theils das religiöse und sociale Leben der römisch-rheinischen Zeit beziehen und deren Beantwortung theilweise wenigstens durch einzelne Vorarbeiten angebahnt ist.

Ist auch die römisch-rheinische Kriegs- und insbesondere die *Legionsgeschichte* längst schon mit Erfolg bearbeitet und zu greifbaren Resultaten hingeführt worden, so sind doch noch einzelne Seiten derselben weiterer Aufklärung bedürftig, wie wir demnächst an einem einzelnen Falle nachzuweisen gedenken. Zur Kriegsgeschichte gehört weiter aber auch eine Geschichte der Befestigungen auf der ganzen Rheinlinie und an der Ostgrenze der germanischen Vorlande von der Zeit des Cäsar und Drusus d. A. an bis zur gänzlichen Aufgabe der Rheinlande im Anfange des 5. Jahrhunderts. Neben *Castra Vetera* wäre die Feststellung aller übrigen *castra legionum* in dem von Drusus bewältigten Waldgürtel bis zum Rheine zu versuchen, welche Florus als die bekannten 50 *castella* prädicirt, E. Hübner aber neulich auf *castra legionum* mit Recht zurückgeführt hat, ohne eine bis jetzt ganz unbeachtete Stelle des Plinius anzuziehen, der sie geradezu so nennt. Dabei wären Aliso und Artaunon (?) (Saalburg bei Homburg, über welche leider jetzt nach Archivar Habel's Tod weder aus neuen Ausgrabungen noch aus Publicationen etwas zu erwarten ist, (nachdem auch die zugehörigen Alterthümer aus dem Schlosse zu Homburg nach Darmstadt verbracht sind) nebst *Castellum Mattiacorum* und das Castell bei Niederbiber unweit Neuwied besonders ins Auge zu fassen, zumal einerseits noch nicht allgemein angenommen zu sein scheint, welches Castell man unter dem bekannten Chattencastell des Drusus bei Cassius Dio zu verstehen habe, andererseits aber *Castra Vetera* ebenso mit dem ersten Rheinübergange Cäsars in Beziehung gestanden zu haben scheint, wie das Castell bei Neuwied mit dem zweiten. Weiter endlich schliesse sich hieran die Betrachtung der leider nur durch spärliche Nachrichten bekundeten Thätigkeit Trajans mit seinem von Ammian Marcellin als *munimentum Traiani* angelegten Castelle zwischen Main und Neckar, endlich wären noch die von dem gewaltigen Postumus auf der rechten Rheinseite errichteten Castelle und zuletzt Valentinians I. grossartige Wiederherstellung der ganzen Vertheidigungslinie am Rhein mit den Castellen bei Basel,

Alta ripa und Confluentes, nicht zu übersehen, wie auch die zahlreichen castella an dem limes transrhenanus, der an sich selbst erneuter Untersuchung bedarf, nachdem von der sanft und selig entschlafenen Limes-Commission des Gesamtvereins deutscher Alterthumsvereine wohl Nichts mehr zu erwarten ist.

Im genauem Zusammenhange hiermit steht auch eine kritische Geschichte der Kriegsthaten der einzelnen ausgezeichneten Heerführer und Kaiser der Römer gegen die Germanen. Hr. v. Cohausen hat bereits mit Cäsar begonnen, Wietersheim und andere haben schätzbare Beiträge zur Aufhellung der dürftigen Nachrichten über der beiden Drusus Feldzüge geliefert, Trajans Thätigkeit am Rhein ist neuerdings Gegenstand lebhafter Untersuchung geworden, und die oben erwähnten zahlreichen Monographien über die kräftigsten Kaiser des sinkenden Römerreiches bezeugen zur Genüge, dass noch Vieles hier gewonnen und klar gestellt werden kann. Es würden dabei auch die spätern Rheinübergänge der Römer, über welche bis jetzt einer dem anderen Wahres und Falsches nachgesprochen hat, einer besondern Untersuchung zu unterwerfen sein, um insbesondere dabei vielleicht die ständigen oder üblichen Uebergangsorte am Mittelrheine und an der Donau zu ermitteln; auch hierzu hoffen wir selbst demächst aus Anlass einer in Frankreich aufgefundenen Bleimedaillie mit der Abbildung der durch ihre Namen unzweideutig bezeichneten und durch eine Brücke verbundenen Castelle von Mogontiacum und Castellum Mattiacorum neue und genauere Aufstellungen zu geben, zumal die französischen Archäologen diese Medaille fast in allen Hauptpunkten durchaus unrichtig erklärt und gedeutet haben.

Von der römisch-rheinischen Kriegsgeschichte zu den beiden Germanien selbst uns wendend, erscheint eine Geschichte und Geographie ihres gesammten Territoriums um so unerlässlicher, als ihre Entstehung, politische Bedeutung und Stellung ebenso bis jetzt Gegenstand der Controverse ist, wie ihre Grenzen nach Nord, Süd, Ost und West. Eine Untersuchung und Geschichte der linksrheinischen Germanen, ihrer Einwanderung und Wohnsitze scheint dabei ebenso geboten, wie endlich eine geographische Abgrenzung der aus ihnen gebildeten civitates, in deren Geschichte nach Steiners, Brambachs und unsern eigenen Versuchen immer noch viel zu thun bleibt, zumal auch ihre municipal-organisirten Hauptorte und die kleineren zugehörigen vici nicht ausser Acht gelassen werden dürfen; schon die Ubii und die civitas Ubiorum allein verdienen unter Zusammenstellung aller der zahlreichen inschriftlichen und historischen Zeugnisse, in welchen beide erwähnt worden, eine monographische Betrachtung. Den Itinerarien und Meilensteinen würde dabei die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden müssen.

In engster Verbindung damit steht wiederum eine Urgeschichte (origines) aller aus Römischer Zeit datirenden Rheinstädte, deren allmähliges Erwasen aus den vici canaburum (Brambach 1891) Th. Mommsen jetzt aus ähnlichen Verhältnissen in Dacien so überzeugend klar gestellt hat und auch Tacitus an zwei Stellen so anschaulich für die Rheinlande bestätigt. Dass auch die Namen dieser Städte und ihre Wandlungen dabei nicht unerörtert bleiben dürfen, darauf weisen die offenbar einheimischen Namen Borbetomagus, Argentoratum,

Mogontiacum, Bingham, Baudobrica, Bonna u. a. m. im Gegensatz zu Castra Vetera, Colonia Agrippinensium und Castellum Mattiacorum hin, in dessen jetzt durch schon vorbereitete Nachträge zu erweiternden Monographie in den Nassauer Annalen der Versuch einer solchen urgeschichtlichen Städtegeschichte gegeben werden sollte; auch das ganz römisch-klingende Confluentes ist erst neuerdings aus Anlass der dort in der Mosel entdeckten Pfahlbrücke wiederum als späte Anlage unter Valentinian I. festgestellt worden. Hierzu gehört ferner noch die Verfolgung der mehr oder minder klar vorliegenden Spuren Römischer Colonien in den Rheinlanden, wie sie sich in der colonia Agrippinensium, colonia Trajana, in der vereinzelt (Brambach 1002) Andeutung einer wahrscheinlich gleichfalls Trajanischen Colonie zu Mainz, endlich in der bis jetzt ganz unbeachteten Ueberlieferung einer colonia antiqua zwischen Rhein, Main und Neckar, wie es scheint, in den Brieffragmenten des Symmachus an Valentinian I. finden, bei welchem auch bis jetzt ebenso kaum beachtete Notizen zu den Rheinübergängen der Römer vorliegen.

Nicht geringeres Interesse als die Kriegs- und politische Geschichte der Rheinlande in Römischer Zeit bietet auch deren religiöses Leben dar, bei welchem nicht allein der in einzelnen Gegenden mehr als in andern verbreitete Cult Römischer Gottheiten (wir erinnern an Minerva's besondere Verehrung, wie es scheint, in dem Osttheile der Zehntlande) in Betracht kommt, sondern vielmehr noch alle Spuren einheimischer Götterverehrung, wiewohl freilich auch hier das siegreiche Römerthum alsbald seinen eigenen Göttern überwiegenden Einfluss gab und insbesondere dem Augustus und den Gliedern seines Hauses, wie namentlich dem Drusus, Tempel und Altäre errichtete, unter welchen letztern neben der Ara Ubiorum (offenbar zu Ehren des Augustus und der Roma wie bei Lyon) noch arae Drusi bei Aliso und neben seinem Cenotaph zu Mainz, vielleicht auch bei Speier, genannt werden, wie gleichfalls in einem Excurse zu unserer Abhandlung über Castellum Mattiacorum näher dargelegt wurde.

Es erübrigt schliesslich noch auch den Uebergang aus der Römischen in die Fränkische Periode am Rheine ins Auge zu fassen. Hierbei wäre es vor allem recht verdienstlich, einerseits die zerstreuten Nachrichten und Notizen über die Zerstörungen der Rheinstädte in den Zeiten der Völkerwanderung sorgfältiger zu sammeln und genauer zu prüfen, als es bis jetzt und zwar nur erst vereinzelt geschehen ist; andernteils die notorische Wirksamkeit römisch-christlicher Bischöfe in den Rheinlanden zu würdigen, welche sich die Rettung und Wiederbelebung der untergehenden alten Cultur zur Aufgabe stellten und sicherlich auch manche vielhundertjährige locale Ueberlieferungen und Erinnerungen aus der Römischen Zeit erneuerten und pflegten. Beispielsweise erinnern wir an Bischof Sidonius von Mainz und die Bedeutung, welche der ältere Drusus immer für diese Stadt gehabt hatte. Die von Suetonius erwähnte alljährliche Erinnerungsfeier an Drusus bei dessen noch jetzt stehendem und schon im 10 Jahrhunderte als trusilêh (Drususmal) bezeichnetem Kenotaph, sowie dieses selbst und andere Erinnerungsmale desselben haben ohne Zweifel sein Andenken lange im Römischen Mainz lebendig erhalten; vielleicht verdankt da-

her jenes oben erwähnte IN MEMORIAM DRVSI GERMANICI errichtete räthselhafte Denkmal dieser Erneuerung altrömischer Erinnerungen seinen Ursprung, zumal L. Lindenschmits scharfes Auge in der seltsam gebildeten Helmhaube die Nachahmung eines von dem fränkisch-barbarischen Bildhauer nicht mehr verstandenen ächt römischen Helm Vorbildes mit in die Höhe geschlagenen Backenbändern erkannt hat.

Zur Erledigung aller dieser urgeschichtlichen Controversfragen, mit deren Inangriffnahme nicht gewartet werden kann, sind epigraphische Urkundenbücher unerlässliche Vorbedingung; das grosse Berliner C. I. L. aber hat, abgesehen von dem erst in Jahren zu gewärtigenden Erscheinen des bezüglichen Bandes, andere und weiter aussehende Ziele und wird dem einzelnen Localforscher immer schwer zugänglich und erreichbar sein; um so mehr mussten diejenigen, welchen die Pflicht einer Pflege der antiquarischen Studien obliegt, die unabweisbare Vorarbeit selbst in die Hand nehmen, und es ist daher der Beschluss des Vorstandes des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande zur Herstellung besagter Urkundenbücher die Initiative zu ergreifen, ebenso hoch anzuschlagen wie gebührend anzuerkennen, das Erscheinen des C. I. R. aber trotz seiner Mängel dankbar zu begrüssen, im Uebrigen aber, wie uns dünkt, Pflicht und Aufgabe der Mitforscher, anstatt diese bei der notorischen Unzulänglichkeit vieler unerlässlicher Vorarbeiten und Quellen mehrfach entschuldbaren Mängel zu bemäkeln, durch gediegene Forschungen und Arbeiten zur allseitigen Verbesserung und gedeihlichen Fortführung des verdienstlichen Hauptwerkes nach Kräften beizutragen.

Nachtrag zu Seite 74.

Den a. a. O. aufgeführten Römischen Inschriften aus Mainz ist als Nr. 32 a weitere folgende am 30. December 1867 in dem abgelassenen Altmünsterweiher vor dem Münsterthore dortselbst aufgefundene Votivinschrift beizufügen, deren Untertheil fehlt:

APOLLINI
SACR
C-IVLIVS SA
BINVS

Sie befindet sich jetzt im Mainzer Museum und ist mitgetheilt in Nr. 2 des „Mainzer Wochenblatts“ vom 3. Januar 1868.

Frankfurt a. M.

J. Becker.